

MEMORIAL

Journal Officiel
du Grand-Duché de
Luxembourg



MEMORIAL

Amtsblatt
des Großherzogtums
Luxemburg

RECUEIL DES SOCIÉTÉS ET ASSOCIATIONS

Le présent recueil contient les publications prévues par la loi modifiée du 10 août 1915 concernant les sociétés commerciales et par la loi modifiée du 21 avril 1928 sur les associations et les fondations sans but lucratif.

C — N° 799

27 mars 2012

SOMMAIRE

Actar International S.A.	38338	Atlantique Global Services Sàrl	38350
Adaxlu S.à r.l.	38339	Atlantique Global Services Sàrl	38347
Adventure Europe	38339	AudioNova GDL	38338
Adventure Europe	38339	Autoécole Diederich S.à r.l.	38350
A.E.M. Atelier Electrique Mertert S.à.r.l.	38337	Azad S.A.	38350
Agropolis S.A.	38341	Bahati International S.A.	38351
Alcob S.à r.l.	38342	B.D.M. Consulting S.A.	38351
Alfa Duty Free Holdings S.à r.l.	38337	Beggen PropCo Sàrl	38351
All Properties Ventures S.A.	38342	CB Richard Ellis SPE II Co-Invest S.à r.l.	38338
ALM ENRC Holdings II S.à r.l.	38343	CB Richard Ellis SPE III Co-Invest 1 S.à r.l.	38342
ALM ENRC Holdings I S.à r.l.	38343	Danske Invest Management Company ...	38349
ALM Florida Property S.à r.l.	38344	Euphony Luxembourg S.A.	38337
ALM Luxembourg Capital S.à r.l.	38344	Expl. Agricole Goedert-Ries	38348
ALM Luxembourg Finance S.à r.l.	38341	Financière des Ardennes S.A.	38339
ALM Luxembourg Holdings S.à r.l.	38345	FLORALIE Spf S.A.	38335
ALM Luxembourg Investments S.à r.l. ...	38345	GPM Investments S.A.	38340
ALM Luxembourg Services S.à r.l.	38346	JOCAN Spf S.A.	38341
ALM Management S.à r.l.	38340	Julius Baer Multilabel	38320
ALM Property S.à r.l.	38346	Julius Baer Multirange	38306
Alpha Fisca S.à r.l.	38347	Lilas Securities Sàrl	38343
Alternative Property Income Venture S.C.A.	38338	LuxCo 98 S.à r.l.	38342
Amstel Media S.A.	38347	Lux-World Fund	38352
Anglo American Michiquillay Peru	38347	Medicis Finance S.A.	38351
Anturium S.A.	38348	ODC International Group S.A.	38336
Aquarius Shipping A.G.	38345	Pembroke French Investments S.à r.l. ...	38344
Arcana Holding S.A.	38348	POSE.LU s.à r.l.	38346
Asport I & W, S.à r.l.	38349	Saint-Antoine S.A.	38352
AS Tower S.à r.l.	38348	Tennis Club du C.A. SPORA	38350
Asturienne de Participations S.A.	38343	Valfore S.à r.l.	38336
Atequa s.à.r.l.	38349	Victoria Luxembourg S.à r.l.	38336
Atlantique Global Services Sàrl	38349	Victoria Luxembourg S.à r.l.	38337

Julius Baer Multirange, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1661 Luxembourg, 25, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 152.081.

Im Jahre zweitausendundzweölf, am fünften März.

Vor dem unterzeichneten Notar Henri Hellinckx, mit dem Amtssitz in Luxemburg (Großherzogtum Luxemburg), welcher Depositär der Urkunde verbleibt;

Fand die außerordentliche Generalversammlung der Anteilseigner des JULIUS BAER MULTIRANGE, einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital, welche ihren Geschäftssitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxembourg hat, (die «Gesellschaft»), gegründet in Luxemburg am 19. März 2010 durch Urkunde des Notars Edouard DELOSCH, handelnd in Vertretung von seinem damalig verhinderten Amtskollegen Notar Paul DECKER, mit damaligem Amtssitz in Luxemburg-Eich, Großherzogtum Luxemburg, welche im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») Nr. 677 vom 31. März 2010 veröffentlicht wurde, statt.

Die Gesellschaft ist eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg, Sektion B unter Nummer 152.081.

Die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre („außerordentliche Generalversammlung“) wird um 10.00 Uhr von der Vorsitzenden Frau Christiane Berthold, Bankangestellte, berufsansässig in Luxemburg, eröffnet.

Diese ernannt zur Schriftführerin Frau Melanie Ternité, Bankangestellte, berufsansässig in Luxemburg.

Die außerordentliche Generalversammlung ernannt Frau Petra Esser-Dannhauer, Bankangestellte, berufsansässig in Luxemburg, zur Stimmzählerin.

Die Vorsitzende stellt unter Zustimmung der außerordentlichen Generalversammlung fest, dass:

- am 1. Februar 2012, eine erste außerordentliche Aktionärsversammlung einberufen wurde, welche nicht über die Tagesordnung abstimmen konnte.

* für diese zweite außerordentliche Aktionärsversammlung welche über dieselbe Tagesordnung entscheiden wird, die Namensaktionäre gemäß den gesetzlichen Vorschriften frist- und formgerecht am 2. Februar 2012 schriftlich zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung eingeladen worden sind;

* die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend am 2. Februar 2012 und am 17. Februar 2012 im "d'Wort", im „Tageblatt“ sowie im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde;

- die anwesenden und die vertretenen Aktionäre und deren Bevollmächtigte sowie die Anzahl ihrer Aktien in einer Anwesenheitsliste aufgeführt sind, die von den anwesenden Aktionären und den Bevollmächtigten der vertretenen Aktionären sowie dem Schriftführer, der Stimmzählerin und dem Vorsitzenden unterzeichnet und diesem Protokoll beigefügt wird;

* sich aus der Anwesenheitsliste ergibt, dass 2001 Aktien von insgesamt 5.370.028,808 ausgegebenen und sich im Umlauf befindlichen Aktien auf der außerordentlichen Generalversammlung anwesend oder vertreten sind.

- Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung lautet wie folgt:

Einziges Punkt der Tagesordnung: Neufassung der Statuten

Redaktionelle, sprachliche sowie gesetzlich erforderliche Anpassungen der Statuten der Gesellschaft sowie im Wesentlichen die nachfolgend beschriebenen Änderungen:

Gegenstand Artikel 3:

- Bezugnahme auf die geänderte gesetzliche Grundlage, das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen in gemeinsamen Anlage („Gesetz von 2010“)

Gesellschaftskapital Artikel 5:

- Einfügung einer Klarstellung der Berechnungsgrundlage des gesetzlichen Mindestkapitals der Gesellschaft als gesetzliche Folge der Änderung von Artikel 17 lit. f) (siehe unten) betreffend die neu geschaffene Möglichkeit der Investition von Subfonds der Gesellschaft in andere Subfonds der Gesellschaft

Inhaber- und Namensanteile Artikel 6:

- Wegfall der Möglichkeit Inhaberanteile auszugeben

Einladungen Artikel 13:

- Einfügung eines Stichtags zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse bei einer Generalversammlung

- Erweiterung der Aktionärsrechte betr. die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Aufnahme von Tagesordnungspunkten

Interne Organisation des Verwaltungsrates Artikel 15:

- Neuregelung betr. die Beschlussfähigkeit

- Einschränkung der Übertragung von Kompetenzen durch den Verwaltungsrat

- Wegfall der Notwendigkeit der Einwilligung der Generalversammlung zur Übertragung der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates

Festlegung der Anlagepolitik Artikel 17:

- Lit. a) und c) Bezugnahme auf die geänderte rechtliche Grundlage
- Artikel 17 lit. f) Darstellung der gesetzlichen Möglichkeiten betr. Investition in OTC-Derivate
- Artikel 17 lit. f) Aufnahme der Möglichkeit Subfonds als „Feeder-Fonds“ gem. Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 aufzulegen, sofern auch im Prospekt zugelassen
- Artikel 17 lit. f) Aufnahme der Möglichkeit der Investition von Subfonds der Gesellschaft in andere Subfonds der Gesellschaft

Pooling und „Co-Management“ Artikel 18:

- Klarstellende Beschreibung der Verfahrensweise

Unvereinbarkeitsbestimmungen Artikel 19:

- Aufnahme der Nichtanwendung der Bestimmungen bei Vorliegen üblicher Geschäftsbedingungen im Rahmen der alltäglichen Geschäftsführung

Vertretung Artikel 21:

- Einfügung der Möglichkeit, Vertretungsmacht an Einzelpersonen auch für Geschäftsbereiche zu erteilen

Rücknahme und Umtausch von Anteilen Artikel 23

Rücknahme:

- Neuformulierung der Bedingungen, wie Anträge auf Rücknahme und Umtausch durch den Verwaltungsrat befristet aufgeschoben werden dürfen. Die genaue Beschreibung dieser Bedingungen erfolgt neu im Rechtsprospekt.
- Einfügung der Möglichkeit von den Statuten abweichende Modalitäten der Zahlung des Rücknahmepreises im Rechtsprospekt zu regeln
- Verlagerung der Regelung über die Höhe einer Rücknahmegebühr in den Rechtsprospekt

Liquidation:

- Änderung der Bedingungen, unter denen ein Subfonds liquidiert werden kann

Verschmelzung:

- Erweiterung der Möglichkeiten einer Verschmelzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats als Folge und im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen
- Bestimmung betr. die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse bei einer Generalversammlung, die über die Auflösung der Gesellschaft als Folge einer oder mehrerer Verschmelzungen von Subfonds beschließt

Bewertungen und Aussetzungen von Bewertungen Artikel 24:

- Einfügung der Möglichkeit Bewertungstage abweichend von den Statuten im Rechtsprospekt zu regeln
- Erweiterung der Möglichkeit Bewertungen von Subfonds ausnahmsweise auszusetzen

Bewertungsvorschriften Artikel 26:

- (A) Aktiva lit. h) 4) Einfügung einer Regelung betr. die Bewertung von OGA, die auch als ETF qualifizieren
- (B) Verbindlichkeiten lit. b) ausdrückliche Erwähnung der Anlageverwalter als Empfänger von Gebühren und Dienstleistungen der Gesellschaft

Verkaufspreis und Rücknahmepreis Artikel 27:

- Verlagerung der Regelung über die Höhe einer Verkaufsgebühr in den Rechtsprospekt
- Einfügung der Möglichkeit von den Statuten abweichende Modalitäten der Zahlung des Verkaufspreises im Rechtsprospekt zu regeln

Namensgebung der Gesellschaft Artikel 30:

- Klarstellung betreffend einen bestehenden Lizenzvertrag

Die außerordentliche Generalversammlung ist somit ordnungsgemäß einberufen und kann rechtsgültig über sämtliche Punkte der Tagesordnung beraten und beschließen.

Die Feststellungen des Vorsitzenden werden von der außerordentlichen Generalversammlung genehmigt.

Die außerordentliche Generalversammlung fasst einstimmig den folgenden Beschluss:

Einzigiger Beschluss

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt die Neufassung der Statuten der Gesellschaft im Sinne der aufgeführten redaktionellen, sprachlichen sowie gesetzlich erforderlichen Anpassungen sowie im Wesentlichen die in der Tagesordnung beschriebenen Änderungen.

Die Statuten der Gesellschaft haben fortan folgenden Wortlaut:

Art. 1. Unter dem Namen "JULIUS BAER MULTIRANGE" (die "Gesellschaft") besteht eine "Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital" (SICAV).

Dauer

Art. 2. Die Gesellschaft besteht für einen unbegrenzten Zeitraum. Sie kann jederzeit durch einen Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft aufgelöst werden, sofern der Beschluss in der Form gemäß Art. 31 dieser Satzung erfolgt.

Gegenstand

Art. 3. Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage in übertragbare Wertpapiere jeder Art und/oder in andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz von 2010“) über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, zum Zwecke der Risikostreuung und um den Aktionären das Ergebnis der Verwaltung des Anlagevermögens zukommen zu lassen. Die Gesellschaft kann jede Maßnahme treffen und alle Geschäfte durchführen, die sie als zur Erfüllung und Entwicklung ihres Gesellschaftszwecks nützlich erachtet, in dem Umfang, wie es das Gesetz von 2010 erlaubt.

Geschäftssitz

Art. 4. Der Geschäftssitz der Gesellschaft besteht in der Stadt Luxemburg, im Großherzogtum Luxemburg. Zweigniederlassungen oder andere Repräsentanten können entweder in Luxemburg oder im Ausland durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) errichtet werden.

Falls der Verwaltungsrat entscheidet, dass Ereignisse höherer Gewalt geschehen sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normalen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz oder den laufenden Kontakt mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Geschäftssitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis diese außerordentlichen Umstände beendet sind. Derartige vorübergehende Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die eine Luxemburger Gesellschaft bleibt.

Gesellschaftskapital - Aktien

Art. 5. Das Gesellschaftskapital ist durch Anteile ohne Nennwert („Anteile“) dargestellt, die zusammen jederzeit dem Inventarwert der Gesellschaft entsprechen.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend (1.250.000,-) Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds (wie unten definiert) in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung berechtigt, jederzeit Anteile zum Ausgabepreis pro Anteil gemäß Artikel 26 dieser Satzung auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären der Gesellschaft ein Anrecht auf die neuen Anteile zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann jedem seiner Mitglieder oder einem Geschäftsführer der Gesellschaft oder jeder rechtmäßig ermächtigten Person die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen und Zahlungen für solche neuen Anteile entgegenzunehmen und diese auszuhändigen.

Solche Anteile können gemäß Beschluss des Verwaltungsrates verschiedenen Anlagevermögen („Subfonds“) angehören und ebenfalls nach Beschluss des Verwaltungsrates in unterschiedlichen Währungen notiert sein. Der Verwaltungsrat kann außerdem bestimmen, dass innerhalb eines Subfonds zwei oder mehrere Kategorien von Anteilen („Anteilkategorie“) mit unterschiedlichen Merkmalen ausgegeben werden, wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und im Rechtsprospekt („Rechtsprospekt“ bzw. „Prospekt“) der Gesellschaft beschrieben.

Der Erlös der Ausgabe jedes Subfonds wird gemäß Artikel 3 dieser Satzung in Wertpapiere (Wertrechte etc.; in der Folge „Wertpapiere“) bzw. in andere liquide Finanzanlagen investiert, die den Anlagebestimmungen entsprechen, die der Verwaltungsrat für die betreffenden Subfonds bestimmt.

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Gratisanteile ausgeben, wobei der Inventarwert pro Anteil dann auf dem Wege eines Splits verkleinert wird.

Zur Bestimmung des Gesellschaftskapitals werden die Inventarwerte jedes Subfonds, die nicht in Schweizer Franken ausgedrückt sind, in Schweizer Franken umgerechnet, so dass das Gesellschaftskapital der Summe aller Inventarwerte aller Subfonds ausgedrückt in Schweizer Franken entspricht.

Namensanteile

Art. 6. Der Verwaltungsrat wird ausschließlich Namensanteile ausgeben. Inhaberanteile werden nicht ausgegeben.

Es werden keine Zertifikate über die ausgegebenen Anteile ausgestellt. Wenn ein Aktionär dies wünscht, wird ihm stattdessen eine Bestätigung seines Anteilsbesitzes ausgestellt und zugesandt, und es werden ihm dafür die üblichen Gebühren belastet. Die Gesellschaft kann Anteilsbestätigungen in einer Form ausstellen, die der Verwaltungsrat jeweils beschließen wird.

Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden, welche auf- oder abgerundet werden, gemäß den Bestimmungen des geltenden Rechtsprospektes der Gesellschaft.

Anteile werden nach Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Kaufpreises (gemäß Artikel 26 dieser Satzung) ausgegeben. Der Zeichner wird auf Wunsch die Bestätigung seiner Anteile innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fristen erhalten.

Zahlungen von Dividenden an Aktionäre erfolgen an ihre Anschrift im Gesellschaftsregister („Register“) oder an jene Anschrift, die der Gesellschaft schriftlich angegeben worden ist.

Die Aktionäre sämtlicher ausgegebenen Namensanteile der Gesellschaft werden im Register eingetragen, das von der Gesellschaft oder durch eine oder mehrere Personen/Firmen geführt wird, die hierzu vom Verwaltungsrat ernannt werden. In diesem Register soll der Name jedes Aktionärs, sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt und die Anzahl, die Subfonds und Anteilskategorie der von ihm gehaltenen Anteile eingetragen werden. Die Übertragung und die Rückgabe eines Namensanteils werden in das Register eingetragen nach Zahlung einer üblichen Gebühr, die von der Gesellschaft für eine derartige Registrierung festgelegt wird.

Anteile sind frei von Beschränkungen der Übertragungsrechte und Ansprüchen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Übertragung von Anteilen erfolgt durch Eintragung in das Register ggf. anlässlich der Aushändigung der Bestätigungen über diese Anteile (soweit ausgegeben) zusammen mit solchen Dokumenten für die Übertragung, die der Gesellschaft notwendig erscheinen.

Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft an die Aktionäre können an die Adresse geschickt werden, die in das Register eingetragen wurde. Falls ein Aktionär diese Anschrift nicht mitteilt, kann eine entsprechende Notiz in das Register eingetragen werden. Infolgedessen kann die Gesellschaft davon ausgehen, die Anschrift des Aktionärs befände sich am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einer anderen Adresse, wie von der Gesellschaft beschlossen, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Anschrift schriftlich mitteilt. Der Aktionär kann jederzeit seine in dem Register eingetragene Anschrift korrigieren, durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Geschäftssitz oder an eine Anschrift, die die Gesellschaft bestimmt hat.

Im Falle der Ausgabe von Bruchteilsanteilen wird ein solcher Bruchteil in das Register eingetragen. Dieser Bruchteil beinhaltet keine Stimmberechtigung, jedoch berechtigt er, in dem Umfang wie von der Gesellschaft festgelegt, zu einem entsprechenden Anteil an der Dividende und am Liquidationserlös.

Einschränkung des Anteilbesitzes

Art. 7. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Einschränkungen (außer Einschränkung der Übertragung von Anteilen) zu erlassen, die er für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft oder Anteile eines Subfonds und/oder einer Anteilskategorie von einer Person (im folgenden „Ausgeschlossene Person“ genannt) erworben oder gehalten werden:

a) welche die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt oder gemäss den Bestimmungen des Rechtsprospekts vom Anteilseigentum ausgeschlossen ist;

b) deren Anteilsbesitz nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führt, dass die Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde.

Die Gesellschaft kann demnach den Besitz von Anteilen durch eine Ausgeschlossene Person einschränken oder untersagen. Hierfür kann die Gesellschaft:

a) die Ausgabe von Anteilen oder die Registrierung von Anteilsübertragungen ablehnen, bis sie sich vergewissert hat, ob die Ausgabe oder die Registrierung dazu führen könnte, dass dadurch ein tatsächliches Eigentum an solchen Anteilen durch eine Ausgeschlossene Person begründet würde,

b) jederzeit von jeder namentlich registrierten Person verlangen, dem Register alle Angaben zu liefern, die sie für notwendig erachtet zwecks Klärung der Frage, ob diese Anteile tatsächlich im Eigentum einer Ausgeschlossenen Person stehen oder stehen werden,

c) falls die Gesellschaft der Überzeugung ist, dass eine Ausgeschlossene Person, entweder allein oder in Gemeinschaft mit einer anderen Person, rechtlicher oder tatsächlicher Aktionär der Anteile ist, und falls diese Person die Anteile nicht einer berechtigten Person überträgt, kann die Gesellschaft zwangsweise von diesem Aktionär alle von ihm gehaltenen Anteile wie folgt zurücknehmen:

(1) die Gesellschaft wird dem Aktionär, der als der Eigner der erworbenen Anteile gilt, eine Aufforderung zustellen (nachstehend die „Rückgabe-Aufforderung“ genannt), wobei sie, wie oben beschrieben, die zurückzugebenden Anteile, den für diese Anteile zu zahlenden Preis und den Ort, wo der Kaufpreis im Hinblick auf diese Anteile zahlbar ist, bestimmt. Jede solche Rückgabe-Aufforderung kann einem solchen Aktionär auf dem Postweg zugestellt werden, durch frankiertes Einschreiben an die im Register der Gesellschaft eingetragene Anschrift des Aktionärs. Der Aktionär ist daraufhin verpflichtet, ggf. der Gesellschaft die Anteilsbestätigungen, auf die sich die Rückgabe-Aufforderung bezieht, zurückzugeben. Unmittelbar nach Geschäftsschluss am Tag, der in der Rückgabe-Aufforderung genannt ist, verliert der Aktionär sein Eigentumsrecht an den in der Rückgabe-Aufforderung genannten Anteilen, und sein Name wird im Register gelöscht.

(2) Der Preis (nachstehend „Rücknahmepreis“ genannt), zu dem die genannten Anteile gemäß Rückgabe-Aufforderung zurückgenommen werden, ist der Betrag, der dem Inventarwert der Anteile je Subfonds und Anteilskategorie entspricht, wie er in Übereinstimmung mit Artikel 24 dieser Satzung berechnet wird, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr gemäß Artikel 22.

(3) Die Zahlung des Rücknahmepreises wird dem Aktionär solcher Anteile in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie geleistet und wird durch die Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder an einem anderen Ort (wie in der Rückgabe-Aufforderung beschrieben) zur Zahlung, ggf. gegen Aushändigung der Anteilsbestäti-

gungen oder gegen die Erbringung eines sonstigen für die Gesellschaft akzeptablen Eigentumsnachweises, hinterlegt werden. Nach Hinterlegung dieses Kaufpreises, verliert die Person die Rechte, die sie wie in dieser Satzung und dem Rechtsprospekt aufgeführt, besass, sowie alle weiteren Rechte an den Anteilen, oder irgendwelche Forderungen gegen die Gesellschaft oder deren Vermögenswerte; ausgenommen ist das Recht der als berechtigter Eigentümer erscheinenden Person den so hinterlegten Rücknahmepreis (ohne Zinsen) seitens der Hinterlegungsstelle wie oben beschrieben zu erhalten.

(4) Die Ausübung der ihr gemäss diesem Artikel zustehenden Rechte durch die Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder als ungültig angesehen werden, dass kein ausreichender Nachweis des Eigentumsrechts von Anteilen einer Person vorgelegen hat, oder dass der tatsächliche oder rechtliche Eigner dieser Anteile ein anderer war, als es gegenüber der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückgabe-Aufforderung erschien, vorausgesetzt, dass die besagten Rechte durch die Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt worden sind;

d) die Stimmabgabe an einer Gesellschafterversammlung durch irgendeine Ausgeschlossene Person ablehnen.

Rechte der Generalversammlung der Aktionäre

Art. 8. Jede ordnungsgemäß abgehaltene Generalversammlung der Aktionäre stellt das oberste Organ der Gesellschaft dar. Deren Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich, unabhängig vom Subfonds oder von der Anteilskategorie, soweit diese Beschlüsse nicht in die Rechte der getrennten Versammlung der Aktionäre eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Anteilskategorie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingreifen.

Die Generalversammlung der Aktionäre hat die weitestgehenden Befugnisse, alle Rechtshandlungen, die sich auf die Geschäfte der Gesellschaft beziehen, anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, übt letzterer alle Befugnisse der Generalversammlung der Aktionäre aus.

Generalversammlung

Art. 9. Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre wird in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung genannten Ort in Luxemburg abgehalten und findet am 20. Oktober jeden Jahres um 11:30 Uhr statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, wird die Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten. Die Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls außergewöhnliche Umstände dies gemäß freiem Ermessen des Verwaltungsrats erforderlich machen.

Andere Versammlungen können an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten werden, die in der entsprechenden Einladung bestimmt sind.

Getrennte Versammlungen der Aktionäre

Art. 10. Getrennte Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Anteilskategorie können auf Antrag des Verwaltungsrats einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die in Artikel 11 dieser Satzung niedergelegten Regelungen sinngemäß. Eine getrennte Versammlung der Aktionäre kann bezüglich der betreffenden Subfonds oder Anteilskategorien über alle Angelegenheiten beschließen, die gemäß Gesetz oder dieser Satzung nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Beschlüsse von getrennten Versammlungen der Aktionäre dürfen nicht in die Rechte von Aktionären anderer Subfonds oder Anteilskategorien eingreifen.

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Art. 11. Für die Einberufung von Generalversammlungen oder von getrennten Versammlungen von Aktionären gelten die gesetzlichen Fristen und Formalitäten.

Jeder Anteil eines Subfonds oder einer Anteilskategorie hat, unabhängig vom Inventarwert des jeweiligen Anteils, das Recht auf eine Stimme, vorbehaltlich der durch diese Satzung oder das Gesetz auferlegten Einschränkungen.

Ein Aktionär kann an jeder Versammlung von Aktionären teilnehmen oder sich mittels einer brieflich oder durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopierer oder in jeder anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Form erteilten Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder durch eine andere Person vertreten lassen.

Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder satzungsmässiger Bestimmungen werden Beschlüsse an einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von Aktionären durch einfache Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen und abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die durch die Aktionäre zu erfüllen sind, um an einer Versammlung der Aktionäre teilnehmen zu können.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, übt letzterer alle Rechte aus, welche den Aktionären durch das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1915“) und der vorliegenden Satzung zustehen. Die von einem solchen alleinigen Aktionär gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben.

Einladungen

Art. 12. Die Generalversammlung bzw. weitere Versammlungen der Aktionäre werden durch den Verwaltungsrat mittels Einladung einberufen, die die Tagesordnung enthält. Diese erfolgt durch Einschreiben wenigstens acht (8) Tage vor der Generalversammlung, wobei die gesetzlich geforderten Unterlagen und Informationen den Aktionären gemeinsam mit der Einladung zugesandt werden. Diese Unterlagen sind ferner fünfzehn (15) Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht verfügbar.

Die Einladung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage derjenigen Anteile festgestellt werden, welche am fünften Tag, welcher der Generalversammlung um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) vorausgeht, ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Auf Verlangen von Aktionären, die mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, muss eine Generalversammlung einberufen werden.

Ferner können ein oder mehrere Aktionäre, welche mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, verlangen, dass eine Generalversammlung einberufen wird und dass Abstimmungspunkte der Tagesordnung hinzugefügt werden, so dass die Generalversammlung in der Monatsfrist stattfindet.

Der Verwaltungsrat

Art. 13. Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat geführt, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Aktionäre anlässlich der Generalversammlung für eine Dauer von maximal sechs (6) Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Sollte die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge von Tod, Rücktritt oder in sonstiger Weise nicht mehr besetzt sein, können die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder auf dem Weg der Nachwahl mit einfacher Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das die unbesetzte Stelle bis zur nächsten Generalversammlung besetzen wird.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Grund durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre abberufen und/oder ersetzt werden. An der Generalversammlung kann nur eine Person, die dem Verwaltungsrat bis zu diesem Zeitpunkt angehörte, als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden, es sei denn, diese Person

(1) wird vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen, oder

(2) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, unterbreitet dem Vorsitzenden – oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied – schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als 30 Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

Interne Organisation des Verwaltungsrates

Art. 14. Der Verwaltungsrat wird aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er kann auch einen Sekretär ernennen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und für die Protokolle der Verwaltungsratssitzung und der Generalversammlung verantwortlich ist.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen. In seiner Abwesenheit ernennen die Verwaltungsratsmitglieder eine andere Person zum vorübergehenden Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden.

Eine Sitzung des Verwaltungsrats kann durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates am in der Einladung angegebenen Sitzungsort unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Briefliche, telegrafische, elektronische oder Telefaxeinladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats erfolgen an alle Mitglieder mindestens 24 Stunden vor Beginn einer solchen Sitzung, mit Ausnahme dringender Umstände, in welchem Falle diese in der Einladung anzuführen sind.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist der Verwaltungsrat nur bei einer ordnungsgemäß erfolgten Einberufung der Sitzung beschlussfähig.

Mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder kann auf ein Einberufungsschreiben verzichtet werden. Eine Einberufung ist nicht erforderlich für Sitzungen, deren Daten durch Verwaltungsratsbeschluss im Voraus festgelegt worden sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich bei einer Verwaltungsratssitzung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats vertreten lassen. Die Vollmachterteilung erfolgt brieflich, per Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopierer oder in jeder anderen Form, wie vom Verwaltungsrat beschlossen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen kann der Verwaltungsrat nur rechtsgültig beraten oder beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, wobei eine Teilnahme durch Telefon oder Videokonferenz oder in jeder anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Form gestattet ist. Beschlüsse werden durch

Mehrheit der Stimmen der an einer Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat bei Stimmgleichheit den Stichentscheid.

Die Verwaltungsratsmitglieder können auch auf dem Zirkularwege einen Beschluss herbeiführen, durch schriftliche Zustimmung auf einer oder mehreren gleichlautenden Urkunden.

Der Verwaltungsrat kann auch einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte mit der Gesamtheit oder einem Teil der täglichen Geschäftsführung oder die Vertretung der Gesellschaft mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Befugnissen betrauen. Derartige Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat zurückgenommen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auch bestimmte Vollmachten und Kompetenzen auf ein Gremium übertragen, das aus von ihm ernannten Personen (gleich ob Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte) besteht.

Protokolle der Verwaltungsratssitzungen

Art. 15. Die Protokolle jeder Verwaltungsratssitzung werden durch den Vorsitzenden derselben und ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder durch den Sekretär des Verwaltungsrats unterzeichnet. Abschriften oder Auszüge solcher Protokolle, die für Rechtsverfahren oder für andere Rechtszwecke erstellt werden, sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder durch den Sekretär des Verwaltungsrats und ein Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

Festlegung der Anlagepolitik

Art. 16. Der Verwaltungsrat ist mit den Kompetenzen ausgestattet, alle Verwaltungshandlungen und Verfügungen im Gesellschaftsinteresse auszuführen, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder durch diese Satzung der Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten sind.

Vorbehaltlich derjenigen Angelegenheiten, die den Aktionären in der Generalversammlung gemäß Satzung zustehen und gemäß der vorstehenden Einschränkungen, ist der Verwaltungsrat befugt, insbesondere die Anlagepolitik für jeden Subfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu bestimmen, unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß Gesetz, Verordnungen sowie Verwaltungsratsbeschlüssen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bestimmen, dass das Vermögen der Gesellschaft wie folgt angelegt wird:

a) In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. In diesem Zusammenhang bedeutet „Drittstaat“ alle Länder Europas die kein Mitgliedsstaat der EU sind und alle Länder Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und des Pazifikbeckens.

b) In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, wie in Punkt a) beschrieben, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

c) In Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG zugelassenen Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) und/oder anderen Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

d) In Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens zwölf (12) Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale „GAFI“) ratifiziert hat, haben (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).

e) In Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter (a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

f) In Derivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem wie unter dem vorstehenden Buchstaben a) bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden und/oder freihändig gehandelte („over the counter“ oder „OTC-“) Derivate, sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen anlegen darf,
- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und
- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Jedoch kann die Gesellschaft höchstens 10 % des Inventarwertes pro Subfonds in andere als die unter a) bis e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie, wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospektes ausdrücklich zugelassen werden, höchstens 10% des Inventarwertes pro Subfonds in Zielfonds (d.h. Anteile in OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Ziffer c) oben) anlegen.

Der Verwaltungsrat kann jedoch in Übereinstimmung mit Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 und unter den dort festgelegten Voraussetzungen beschließen, dass ein Subfonds („Feeder“) mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen), der nach der EU-Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, der nicht selbst ein Feeder ist und keine Anteile eines Feeders hält, investiert. Eine solche Möglichkeit ist erst dann eröffnet, wenn dies ausdrücklich entsprechend im Rechtsprospekt eingeführt wird.

Die Gesellschaft legt höchstens 10% des Inventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens

20% des Inventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Die Obergrenze des ersten Satzes des vorhergehenden Absatzes wird auf 35% angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Abweichend von den vorhergehenden Absätzen ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Inventarwertes pro Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Maßgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Inventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.

Sofern mehrere Subfonds bestehen, kann ein Subfonds unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

Darüber hinaus wird sich die Gesellschaft an alle weiteren Einschränkungen halten, die von den Aufsichtsbehörden jener Länder vorgeschrieben werden, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Im Falle, dass eine Änderung des Gesetzes von 2010 zu wesentlichen Abweichungen führt, kann der Verwaltungsrat beschließen, dass sich solche neuen Bestimmungen anwenden.

Pooling und „Co-Management“

Art. 17. Die Verwaltung der Vermögenswerte eines Subfonds kann mittels „Pooling“ erfolgen.

In diesem Fall werden Vermögen verschiedener Subfonds zusammen verwaltet. Derartige zusammen verwaltete Vermögen werden als „Pool“ bezeichnet, wobei jedoch solche „Pools“ ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die „Pools“ haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind nicht direkt zugänglich für die Aktionäre. Jedem Subfonds, welcher zusammen mit anderen Subfonds verwaltet wird, sind buchhalterisch seine spezifischen Vermögen zuordenbar.

Wenn Vermögen eines oder mehrerer Subfonds zusammen verwaltet werden, werden die Vermögen, welche jedem teilnehmenden Subfonds zugeteilt werden, zunächst gemäß ihrer ersten Zuteilung von Vermögen in einen solchen „Pool“ bestimmt und werden im Falle von zusätzlichen Zeichnungen oder Rücknahmen im Verhältnis zu derartigen Zeichnungen und Rücknahmen proportional abgeändert.

Die Ansprüche jedes teilnehmenden Subfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögen finden auf all und jede Anlagen jenes „Pools“ Anwendung.

Zusätzliche Anlagen, welche im Namen von gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds gemäß ihren respektiven Rechten zugeteilt und Vermögenswerte welche verkauft werden, werden in der gleichen Art und Weise von den betreffenden Vermögenswerten jedes teilnehmenden Subfonds entnommen.

Des Weiteren, soweit dies mit der Anlagepolitik der betreffenden Subfonds zu vereinbaren ist, kann der Verwaltungsrat mit Blick auf eine effiziente Verwaltung bestimmen, dass das ganze oder ein Teil des Vermögens eines oder mehrerer Subfonds im Rahmen des „Co-Management“ gemeinsam mit dem Vermögen anderer OGA, wie im Rechtsprospekt beschrieben, verwaltet wird. Die vorstehenden Regelungen gelten in diesem Fall mutatis mutandis.

Unvereinbarkeitsbestimmungen

Art. 18. Kein Vertrag oder sonstige Tätigkeit zwischen der Gesellschaft und irgendeiner anderen Gesellschaft oder Firma wird durch den Umstand beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft in einer anderen Gesellschaft Verwaltungsratsmitglied, Aktionär, Geschäftsführer oder Angestellter oder sonstwie persönlich an einer solchen Gesellschaft oder Firma beteiligt sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jedes andere Organ der Gesellschaft, das als Verwaltungsratsmitglied, Aktionär, Geschäftsführer oder Angestellter einer anderen Gesellschaft oder Firma dient, mit der die Gesellschaft vertragliche Beziehungen eingeht oder sonstwie Geschäfte tätigt, ist infolge einer solchen Verbindung mit der anderen Gesellschaften oder Firma, nicht verhindert für die Gesellschaft tätig zu sein und über deren Rechtsgeschäfte zu entscheiden.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Geschäft der Gesellschaft hat, muss er dieses persönliche Interesse dem Verwaltungsrat zur Kenntnis bringen und darf sich nicht mit solchen Geschäften befassen oder darüber abstimmen. Derartige Rechtsgeschäfte und Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds oder Geschäftsführers sind bei der nächsten Generalversammlung offenzulegen.

Sofern die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, findet der vorstehende Absatz keine Anwendung, sondern es werden die Geschäfte mit ihrem Verwalter, wenn dieser ein der Gesellschaft entgegengesetztes Interesse hat, lediglich in einem Protokoll über diese Geschäfte erwähnt.

Die vorstehenden Bestimmungen werden nicht angewandt, wenn die betreffenden Geschäfte im Rahmen des alltäglichen Geschäftsgangs zu üblichen Bedingungen ausgeführt werden.

Freistellung

Art. 19. Die Gesellschaft wird jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker oder Verwalter von allen vernünftigerweise aufgewandten Kosten im Zusammenhang mit irgendeinem Rechtsstreit/Klage oder gerichtlichen Verfahren freistellen, in das sie als Partei einbezogen wurden, als Folge ihrer Eigenschaft als aktives oder vormaliges Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsführer der Gesellschaft oder, auf Verlangen der Gesellschaft, aufgrund einer Funktion bei einem anderen Unternehmen, mit dem die Gesellschaft vertraglich verbunden ist oder dessen Gläubiger sie sind, falls sie bei einem solchen Rechtsstreit oder Klage nicht von jeder Verantwortung freigestellt werden. Ausgenommen sind Vorkommnisse, für welche sie rechtskräftig aufgrund einer Klage oder einem Rechtsverfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder schlechter Geschäftsführung verurteilt werden. Im Falle eines Vergleichs wird Schadenersatz nur im Zusammenhang mit Angelegenheiten geleistet, die durch den Vergleich gedeckt sind und hinsichtlich welcher die Gesellschaft von ihren Rechtsanwälten eine Bestätigung bekommt, dass die haftungspflichtige Person keine Pflichtverletzung trifft. Die vorstehenden Rechte auf Freistellung schließen andere Rechte nicht aus, auf die vorgenannten Personen einen berechtigten Anspruch haben.

Vertretung

Art. 20. Die Gesellschaft wird durch die gemeinsamen Unterschriften von zwei Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft verpflichtet oder – falls der Verwaltungsrat entsprechende Beschlüsse gefasst hat – durch gemeinsame

Unterschriften eines Verwaltungsrats mit einem Geschäftsführer, Prokuristen oder anderen Bevollmächtigten bzw. durch die Einzel- oder gemeinsame Unterschrift solcher bevollmächtigter Personen für bestimmte Einzelgeschäfte oder Geschäftsbereiche, denen dazu durch Verwaltungsratsbeschluss oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder die entsprechenden Befugnisse erteilt wurden.

Wirtschaftsprüfer

Art. 21. Die Generalversammlung der Gesellschaft ernennt einen Wirtschaftsprüfer („réviseur d'entreprise agréé“), der die in Artikel 154 des Gesetzes von 2010 beschriebenen Pflichten gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Art. 22. Rücknahme. Wie nachfolgend im Einzelnen geregelt, hat die Gesellschaft das Recht, ihre Anteile jederzeit innerhalb der durch das Gesetz vorgesehenen Einschränkung bezüglich des Mindestkapitals zurückzukaufen.

Jeder Aktionär kann beantragen, dass die Gesellschaft sämtliche oder einen Teil seiner Anteile zurückkauft, unter dem Vorbehalt des Aufschubs von Rücknahmen (wie nachstehend definiert).

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen aufzuschieben, wenn bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag oder über einen im Prospekt definierten Zeitraum von mehreren Bewertungstagen Rücknahme- oder Umtauschgesuche eingehen, die einen in Prospekt festgelegten Prozentsatz der ausstehenden Anteile eines Subfonds übersteigen. Der Verwaltungsrat definiert die maximale Dauer des Aufschubs im Prospekt. Diese Rücknahme- und Umtauschanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Soweit nichts anderes im Rechtsprospekt bestimmt ist, wird der Rücknahmepreis üblicherweise innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag bezahlt. Der Rücknahmepreis wird auf der Grundlage des Inventarwerts pro Anteil des jeweiligen Subfonds bzw. der betreffenden Anteilskategorie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 24 dieser Satzung berechnet, abzüglich einer Rücknahmegebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils beschlossen und im Rechtsprospekt beschrieben wird.

Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Subfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch, soweit rechtlich zulässig, ohne Zinsen.

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich direkt an die Gesellschaft oder an eine der Vertriebsstellen bis zu dem im Rechtsprospekt festgelegten Zeitpunkt vor dem Bewertungstag zu richten, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen. Ein ordnungsgemäß erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme. Zurückgenommene Anteile werden annulliert.

Umtausch

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds einen Umtausch zwischen verschiedenen Anteilskategorien beantragen, gemäß einer im Rechtsprospekt beschriebenen Umtauschformel und nach den Grundsätzen und gegebenenfalls Einschränkungen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Umtausch der Anteile eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds oder innerhalb eines Subfonds in andere Anteilskategorien Einschränkungen und Bedingungen zu unterwerfen, die im geltenden Rechtsprospekt dargelegt sind. Dabei kann der Verwaltungsrat insbesondere:

- die Frequenz von Umtauschanträgen begrenzen;
- den Umtausch von Anteilskategorien bzw. in Anteile unterschiedlicher Subfonds mit einer Gebühr belasten;
- den Umtausch zwischen Anteilskategorien innerhalb eines Subfonds ausschließen.

Liquidation

Sofern, gleich aus welchem Grund, der Inventarwert der Vermögenswerte eines Subfonds unter einen bestimmten Betrag sinkt bzw. diesen Betrag nicht erreicht, welcher vom Verwaltungsrat als angemessenes Mindestvolumen für den betreffenden Subfonds festgelegt ist, oder, falls der Verwaltungsrat es für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffende Subfonds von Einfluss sind, oder, falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (aber nicht nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zu einem Rücknahmepreis, welcher die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schließung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schließung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit dem vorherigen Einverständnis der Aktionäre dieses zu schließenden Subfonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen getrennten Versammlung der Aktionäre des betroffenen Subfonds, welche wirksam ohne Quorum gehalten wird und mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden oder vertretenen Anteile entscheiden kann, beschlossen werden.

Sofern ein Subfonds Feeder eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen) ist, führt die Liquidation oder Verschmelzung dieses anderen OGAW (oder dessen Subfonds) zur Liquidation des Feeders, es sei denn, der Feeder

ändert mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Teils 1 des Gesetzes von 2010. Eine solche Möglichkeit ist erst dann eröffnet, wenn dies ausdrücklich im Rechtsprospekt eingeführt wird.

Liquidationserlöse, welche den Aktionären bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreißig (30) Jahren.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung einer Mitteilung in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorgan über die Liquidation zu informieren. Sind alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen der Gesellschaft bekannt, so kann die Mitteilung mittels Brief an diese Adressaten erfolgen.

Verschmelzung

Der Verwaltungsrat kann ferner jeden Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds eines solchen verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäß den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreißigtägigen Frist von der diesbezüglichen Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung maßgebenden Bewertungstag. Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung einer Mitteilung in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorgan über die Verschmelzung zu informieren. Sind alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen der Gesellschaft bekannt, so kann die Mitteilung mittels Brief an diese Adressaten erfolgen.

Ein Antrag eines Aktionärs auf Rücknahme seiner Anteile während der Frist darf nicht mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit Desinvestitionen.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die Gesellschaft zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Bewertungen und Aussetzungen von Bewertungen

Art. 23. Der Inventarwert der Vermögen der Gesellschaft, der Inventarwert je Anteil jedes Subfonds und, sofern anwendbar, die Inventarwerte der innerhalb eines Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien (zusammen „Inventarwert“) werden in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, außer in den nachstehend beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Inventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt, sofern im Rechtsprospekt bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist. Jedoch muss mindestens zweimal pro Monat an einem Bankarbeitstag in Luxemburg ein Bewertungstag festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Inventarwertes jedes Subfonds, sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen dieses Subfonds, ebenso wie den Umtausch von und in Anteile eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Inventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (außer an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird; oder

b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten; oder

c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist; oder

d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräußerung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist; oder

e) sofern ein Subfonds Feeder eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen) ist, wenn und solange dieser andere OGAW (oder dessen Subfonds) zeitweilig die Ausgabe oder Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt hat; oder

f) im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder

g) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder

h) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Bei Eintritt eines Ereignisses, welches die Liquidation der Gesellschaft zur Folge hat, oder nach Eingang einer entsprechenden Anordnung der CSSF, wird die Gesellschaft die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einstellen.

Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden innerhalb von sieben Tagen schriftlich über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben benachrichtigt.

Die Aussetzung der Ausgabe bzw. Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen irgendeines Subfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Inventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines anderen Subfonds.

Festlegung des Inventarwertes

Art. 24. Der Inventarwert je Anteil jedes Subfonds, und soweit anwendbar,

der Inventarwert der innerhalb eines Subfonds ausgegebenen Anteilskategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag bestimmt, indem der gesamte Inventarwert der Aktiva des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Anteilskategorie durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieses Subfonds oder dieser Anteilskategorie dividiert wird. Der gesamte Inventarwert des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Anteilskategorie repräsentiert dabei den Marktwert der ihr zugeordneten Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten.

Bewertungsvorschriften

Art. 25. Die Bewertung der Inventarwerte der verschiedenen Subfonds erfolgt in folgender Weise:

(A) Aktiva

Die Aktiva der Gesellschaft beinhalten folgendes:

- a) sämtliche verfügbaren Kassenbestände bzw. auf Konto, zuzüglich aufgelaufene Zinsen;
- b) alle Wechsel und andere Guthaben auf Sicht (inklusive der Erlöse von Wertpapierverkäufen, die noch nicht geschrieben sind);
- c) alle Wertpapiere (Aktien, fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Obligationen, Options- oder Subskriptionsrechte, Optionsscheine und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft);
- d) alle Dividenden und fälligen Ausschüttungen zugunsten der Gesellschaft in bar oder in anderer Form, soweit der Gesellschaft bekannt, unter Voraussetzung, dass die Gesellschaft die Bewertungsveränderung im Marktwert der Wertpapiere infolge der Handelspraktiken wie z.B. im Handel ex Dividende bzw. ex Bezugsrechte anpassen muss;
- e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die die Gesellschaft hält, soweit nicht solche Zinsen in der Hauptforderung enthalten sind;
- f) alle finanziellen Rechte, die sich aus dem Einsatz derivativer Instrumente ergeben;
- g) die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden, unter der Voraussetzung, dass solche vorläufigen Aufwendungen direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden dürfen; und
- h) alle anderen Aktiva jeder Art und Zusammensetzung, inklusive vorausbezahlte Aufwendungen.

Der Wert solcher Anlagewerte wird wie folgt festgelegt:

- 1) Der Wert von frei verfügbaren Kassenbeständen bzw. Einlagen, Wechsel und Sichtguthaben, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen gemäß Bestätigung oder aufgelaufen, aber nicht eingegangen, wie oben dargestellt, soll zum vollen Betrag verbucht werden, es sei denn aus irgendeinem Grund sei die Zahlung wenig wahrscheinlich oder nur ein Teil einbringlich, weshalb der Wert hiervon nach Reduktion eines Abschlages ermittelt werden soll, nach Gutdünken der Gesellschaft, mit dem Zwecke, den effektiven Wert zu ermitteln.
- 2) Zum Anlagevermögen gehörende Wertpapiere die amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, bewertet. Dabei können die Dienste eines von dem Verwaltungsrat genehmigten Kursvermittlers in Anspruch genommen werden. Wertpapiere, deren Kurs nicht marktgerecht ist, sowie alle anderen zulässigen Anlagewerte (einschließlich Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihren wahrscheinlichen Realisierungswerten eingesetzt, die nach Treu und Glauben durch oder unter der Leitung der Gesellschaft bestimmt werden.
- 3) Alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht auf die Währung des entsprechenden Subfonds lauten, werden in die Währung des betreffenden Subfonds zum am Bewertungszeitpunkt von einer Bank oder einem anderen verantwortlichen Finanzinstitut mitgeteilten Wechselkurs umgerechnet.
- 4) Anteile, die von OGA des offenen Typs ausgegeben werden, sind mit ihrem zuletzt verfügbaren Inventarwert zu bewerten. Abweichend hiervon werden OGA des offenen Typs, welche zugleich als Exchange Traded Funds (ETF) qualifizieren, mit ihrem Börsenschlusskurs am Ort ihrer Notierung bewertet.
- 5) Der Veräußerungswert von Termin- (Futures/Forwards) oder Optionsverträgen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, ist gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleichbleibender Weise zu bewerten. Der Veräußerungswert von Termin oder Optionsverträgen, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Verträge an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionsverträge dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Maßgabe, dass bei Termin- oder Optionsverträgen, die nicht an einem Bewertungstag veräußert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräußerungswertes dieses Vertrages ist.
- 6) Die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmäßig abgeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Be-

wertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den die Gesellschaft beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmäßig abgeschriebenen historischen Kosten je Anteil zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Anteilhabern gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschließen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist.

7) Die Swap- Transaktionen werden regelmäßig auf Basis der von der Swap- Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäß den von dem Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap- Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap- Transaktionen von dem Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäß einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeignet erscheinenden Methode bestimmt.

8) Wird aufgrund besonderer Umstände, wie zum Beispiel versteckter Kreditrisiken, eine Bewertung nach Maßgabe der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, ist die Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte, von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Anlagevermögens zu erzielen.

(B) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sollen folgendes beinhalten

a) alle Kreditaufnahmen, Wechsel und andere fälligen Beträge;

inklusive Sicherheitshinterlagen wie margin accounts etc. im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten; und

b) alle fälligen bzw. aufgelaufenen administrativen Aufwendungen inklusive der Gründungs- und Registrierungskosten bei den Regierungsstellen wie auch Rechtsberatungsgebühren, Prüfungsgebühren, alle Gebühren bzw. Entschädigungen der Anlageberater, der Anlageverwalter der Depotstelle, Vertriebsstellen und aller anderen Repräsentanten und Agenten der Gesellschaft, die Kosten der Pflichtveröffentlichungen und des Rechtsprospekts, der Geschäftsabschlüsse und anderer Dokumente, die den Aktionären verfügbar gemacht werden. Weichen die zwischen der Gesellschaft und den von ihr hinzugezogenen Dienstleistungserbringern wie Anlageberater, Anlageverwalter Vertriebssträger oder Depotbank vereinbarten Gebührensätze für solche Dienstleistungen bezüglich einzelner Subfonds voneinander ab, so sind die entsprechenden unterschiedlichen Gebühren ausschließlich den jeweiligen Subfonds zu belasten. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats einem Subfonds belastet werden; und

c) alle fälligen und noch nicht fälligen bekannten Verbindlichkeiten inklusive der erklärten aber noch nicht bezahlten Dividenden; und

d) ein angemessener für Steuerzwecke zurückgestellter Betrag, berechnet auf den Tag der Bewertung sowie andere Rückstellungen oder Reserven, die vom Verwaltungsrat genehmigt sind; und

e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien;

Jegliche Verbindlichkeit irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien ist auf den/die betreffenden Subfonds beschränkt.

Zum Zwecke der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle administrativen und sonstigen Aufwendungen mit regelmäßigem bzw. periodischem Charakter mit einbeziehen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder jede andere Periode bewertet und den sich ergebenden Betrag proportional auf die jeweilige aufgelaufene Zeitperiode aufteilt. Diese Bewertungsmethode darf sich nur auf administrative und sonstige Aufwendungen beziehen, die alle Subfonds gleichmäßig betreffen.

(C) Zuordnung der Aktiva und Passiva

Für jeden Subfonds wird der Verwaltungsrat in folgender Weise ein Anlagevermögen erstellen:

a) Der Erlös der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jedes Subfonds soll in den Büchern der Gesellschaft demjenigen Anlagevermögen zugeordnet werden, für das dieser Subfonds eröffnet worden ist und die entsprechenden Anlagewerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen sollen diesem Anlagevermögen gemäß den Richtlinien dieses Artikels zugeordnet werden.

b) Wenn irgendein Anlagewert von einem anderen Aktivum abgeleitet worden ist, sollen derartige abgeleitete Aktiva in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Subfonds zugeordnet werden, wie die Aktiva, von denen sie herkommen und bei jeder neuen Bewertung eines Anlagewerts wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust dem betreffenden Subfonds zugeordnet.

c) Falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die in Beziehung zu irgendeinem Aktivum eines bestimmten Subfonds oder zu irgendeiner Aktivität in Zusammenhang mit einem Aktivum irgendeines Subfonds steht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Subfonds zugeordnet

d) Falls ein Anlagewert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als eine einem bestimmten Subfonds zuzuordnende bestimmte Größe angesehen werden kann und auch nicht alle Subfonds gleichmäßig betrifft, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben solche Anlagewerte oder Verbindlichkeiten zuordnen;

e) Ab dem Tage an dem eine Dividende für einen Subfonds erklärt wird, ermäßigt sich der Inventarwert dieses Subfonds um den Dividendenbetrag, vorbehaltlich jedoch immer der Regelungen für den Verkauf und Rücknahmepreis der Anteile jedes Subfonds wie in dieser Satzung dargelegt.

(D) Allgemeine Bestimmungen

Für den Zweck der Bewertung im Rahmen dieses Artikels gilt folgendes:

a) Anteile, die gemäß Artikel 22 dieser Satzung zurückgekauft werden, sollen als bestehende behandelt und eingebucht werden bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten festgelegten Zeitpunkt, an dem eine solche Bewertung durchgeführt wird, und von diesem Zeitpunkt an bis der Preis hierfür bezahlt ist werden sie als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft behandelt;

b) alle Anlagen, Kassenbestände und übrigen Aktiva irgendeines Subfonds, die nicht auf die Währung dieses Subfonds lauten, werden unter Berücksichtigung ihres Marktwertes zu dem an dem Tag der Inventarwertberechnung geltenden Wechselkurs umgerechnet; und

c) an jedem Bewertungstag müssen alle Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, die durch die Gesellschaft an eben diesem Bewertungstag kontrahiert wurden, soweit möglich, in die Bewertung mit einbezogen werden.

Verkaufspreis und Rücknahmepreis

Art. 26. Wann immer die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, muss der Preis der angebotenen Anteile auf dem Inventarwert (wie oben definiert) des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie basieren, erhöht um eine Verkaufsgebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt und im geltenden Rechtsprospekt der Gesellschaft angegeben wird. Die Verkaufsgebühr ist ganz oder teilweise an die Vertriebsstellen oder an die Gesellschaft zu zahlen, wobei diese Verkaufsgebühren sich nach den jeweiligen Gesetzen richten und ein vom Verwaltungsrat beschlossenes Maximum nicht überschreiten dürfen und für jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie unterschiedlich sein können, aber innerhalb eines Subfonds bzw. einer Anteilskategorie müssen alle Zeichnungsanträge an demselben Ausgabetag gleich behandelt werden, soweit die betreffende Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht. Der so errechnete Preis („Verkaufspreis“) ist innerhalb eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden Zeitraums von nicht mehr als sieben (7) Luxemburger Bankarbeitstagen nach Zuteilung der Anteile zahlbar, sofern im Rechtsprospekt nicht anderweitig bestimmt. Ausnahmsweise kann der Verkaufspreis mit Zustimmung des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen insbesondere mittels einer Sonderbewertung der betreffenden Sacheinlagen, welche durch den Wirtschaftsprüfer bestätigt wird, derart geleistet werden, dass der Gesellschaft vom Erwerber in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen Wertpapiere übertragen werden.

Bei jeder Rücknahme von Anteilen wird der Anteilspreis zu dem diese Anteile zurückgenommen werden, aufgrund des Inventarwertes des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie berechnet, ermäßigt um eine Rücknahmegebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt und im geltenden Rechtsprospekt der Gesellschaft angegeben wird. Die Rücknahmegebühr ist ganz oder teilweise an die vermittelnden Verkaufsagenten zu zahlen, wobei diese Rücknahmegebühr für jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie unterschiedlich sein kann. Der so definierte Preis („Rücknahmepreis“) wird gemäß Artikel 22 dieser Satzung ausgezahlt.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann auch in besonderen Fällen auf Antrag bzw. mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs mittels einer Sachausschüttung (Sachauslage) erfolgen, deren Bewertung vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu bestätigen ist und wobei die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein muss.

Rechnungsjahr

Art. 27. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft erfolgen in Schweizer Franken. Falls gemäß Artikel 5 dieser Satzung verschiedene Subfonds bestehen deren Anteilswerte in anderen Währungen als Schweizer Franken ausgedrückt werden, werden diese in Schweizer Franken umgerechnet und in dem konsolidierten geprüften Jahresabschluss in Schweizer Franken ausgedrückt, einschließlich der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, der mit dem Bericht des Verwaltungsrats allen Aktionären fünfzehn (15) Tage vor jeder Generalversammlung zur Verfügung gehalten wird.

Gewinnverteilung

Art. 28. Die getrennten Versammlungen der Aktionäre der einzelnen Subfonds beschließen auf Antrag des Verwaltungsrats jährlich über die Ausschüttungen durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann Ausschüttungen vornehmen, insoweit das unter Artikel 5 dieser Satzung definierte Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten wird.

Wenn Dividenden für die ausschüttenden Anteile eines Subfonds erklärt werden, werden die Verkaufs- und Rücknahmepreise der ausschüttenden Anteile dieses Subfonds angepasst. Bei den thesaurierenden Anteilen erfolgen keine Ausschüttungen. Vielmehr wird der den thesaurierenden Anteilen zugeordnete Wert zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Zwischendividenden können zu jeder Zeit durch Verwaltungsratsbeschluss ausbezahlt werden, insoweit das unter Artikel 5 dieser Satzung definierte Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten wird.

Falls Dividenden erklärt werden, werden diese grundsätzlich in der Währung des betreffenden Subfonds bezahlt, können jedoch auch in einer anderen, vom Verwaltungsrat zu beschließenden Währung, an den von demselben festgelegten Orten und Zeiten bezahlt werden.

Der Verwaltungsrat kann den zur Umrechnung der Dividendenbeträge in die Währung ihrer Zahlung anwendbaren Wechselkurs festlegen.

Namensgebung der Gesellschaft

Art. 29. Die Gesellschaft hat einen Lizenzvertrag mit der Julius Bär Gruppe abgeschlossen. Falls dieser Lizenzvertrag aus irgendeinem Grunde gekündigt werden sollte, ist die Gesellschaft verpflichtet, auf erste Aufforderung der Julius Bär Gruppe hin, ihren Namen in eine Firmenbezeichnung zu ändern, die den Bestandteil „Julius Baer“ bzw. „Julius Bär“ oder die Buchstaben „JB“ nicht mehr enthält.

Ausschüttung bei Auflösung

Art. 30. Falls die Gesellschaft aufgelöst wird, erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Generalversammlung benannt werden, die eine solche Auflösung beschließt und Vollmachten und Entgelte festlegt. Der Nettoerlös der Liquidation, bezogen auf jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie, wird unter den Aktionären jedes Subfonds und jeder Anteilskategorie im Verhältnis ihrer Anteile in den bezüglichen Subfonds bzw. Anteilskategorien aufgeteilt.

Satzungsänderung

Art. 31. Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft abgeändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die im Gesetz von 1915 vorgesehenen Bedingungen über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten in der Abstimmung eingehalten werden. Alle Änderungen der Rechte von Aktionären eines Subfonds im Verhältnis zu denjenigen eines anderen Subfonds können nur erfolgen, falls diese mit den im Gesetz von 1915 für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen auch im betroffenen Subfonds erfüllt sind.

Verweis auf anwendbare Gesetze

Art. 32. Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, werden gemäß dem Gesetz von 1915 und dem Gesetz von 2010 geregelt.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, wird die außerordentliche Generalversammlung nach Verlesung und Genehmigung des Sitzungsprotokolls aufgehoben.

WORÜBER URKUNDE, Aufgenommen in Luxemburg-Stadt, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Komparenten, dem amtierenden Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, haben dieselben gegenwärtige Urkunde mit Uns dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet: C. BERTHOLD, M. TERNITE, P. ESSER-DANNHAUER und H. HELLINCKX.

Enregistré à Luxembourg A.C., le 14 mars 2012. Relation: LAC/2012/11962. Reçu soixante-quinze euros (75.-EUR).

Le Receveur (signé): I. THILL.

- FÜR GLEICHLAUTENDE AUSFERTIGUNG – Der Gesellschaft auf Begehrt erteilt.

Luxemburg, den 19. März 2012.

Référence de publication: 2012034424/826.

(120044841) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 21 mars 2012.

Julius Baer Multilabel, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1661 Luxembourg, 25, Grand-rue.

R.C.S. Luxembourg B 149.126.

Im Jahre zweitausendundzweölf, am fünften März.

Vor dem unterzeichneten Notar Henri Hellinckx, mit dem Amtssitz in Luxemburg (Großherzogtum Luxemburg).

Fand die außerordentliche Generalversammlung der Anteilseigner des JULIUS BAER MULTILABEL, einer Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital, welche ihren Geschäftssitz in 25, Grand-Rue, L-1661 Luxembourg hat, (die «Gesellschaft»), gegründet in Luxemburg am 10. November 2009 durch Urkunde des Notars Herni Hellinckx, mit damaligem Amtssitz in Luxemburg, Großherzogtum Luxemburg, welche im Mémorial C, Recueil des Sociétés et Associations («Mémorial») Nr. 2311 vom 26. November 2009 veröffentlicht wurde, statt.

Die Gesellschaft ist eingetragen im Handels- und Gesellschaftsregister in Luxemburg, Sektion B unter Nummer 149.126. Die außerordentliche Generalversammlung der Aktionäre („außerordentliche Generalversammlung“) wird um 10.10 Uhr von der Vorsitzenden Frau Christiane Berthold, Bankangestellte, berufsansässig in Luxemburg, eröffnet.

Diese ernannt zur Schriftführerin Frau Melanie Ternité, Bankangestellte, berufsansässig in Luxemburg.

Die außerordentliche Generalversammlung ernannt Frau Petra Esser-Dannhauer, Bankangestellte, berufsansässig in Luxemburg, zur Stimmzählerin.

Die Vorsitzende stellt unter Zustimmung der außerordentlichen Generalversammlung fest, dass:

- am 1. Februar 2012, eine erste außerordentliche Aktionärsversammlung einberufen wurde, welche nicht über die Tagesordnung abstimmen konnte.

* für diese zweite außerordentliche Aktionärsversammlung welche über dieselbe Tagesordnung entscheiden wird, die Namensaktionäre gemäß den gesetzlichen Vorschriften frist- und formgerecht am 2. Februar 2012 schriftlich zur Teilnahme an der außerordentlichen Generalversammlung eingeladen worden sind;

* die Einberufung der außerordentlichen Generalversammlung der Aktionäre den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend am 2. Februar 2012 und am 17. Februar 2012 im "d'Wort", im „Tageblatt“ sowie im "Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations", dem Amtsblatt des Großherzogtums Luxemburg, veröffentlicht wurde;

- die anwesenden und die vertretenen Aktionäre und deren Bevollmächtigte sowie die Anzahl ihrer Aktien in einer Anwesenheitsliste aufgeführt sind, die von den anwesenden Aktionären und den Bevollmächtigten der vertretenen Aktionären sowie dem Schriftführer, der Stimmzählerin und dem Vorsitzenden unterzeichnet und diesem Protokoll beigefügt wird;

* sich aus der Anwesenheitsliste ergibt, dass 1 Aktie von insgesamt 2.896.135,041 ausgegebenen und sich im Umlauf befindlichen Aktien auf der außerordentlichen Generalversammlung anwesend oder vertreten ist.

- Die Tagesordnung der außerordentlichen Generalversammlung lautet wie folgt:

Einzigster Punkt der Tagesordnung: Neufassung der Statuten

Redaktionelle, sprachliche sowie gesetzlich erforderliche Anpassungen der Statuten der Gesellschaft sowie im Wesentlichen die nachfolgend beschriebenen Änderungen:

Gegenstand Artikel 3:

- Bezugnahme auf die geänderte gesetzliche Grundlage, das Gesetz vom 17. Dezember 2010 über Organismen in gemeinsamer Anlage („Gesetz von 2010“)

Gesellschaftskapital Artikel 5:

- Einfügung einer Klarstellung der Berechnungsgrundlage des gesetzlichen Mindestkapitals der Gesellschaft als gesetzliche Folge der Änderung von Artikel 17 lit. f) (siehe unten) betreffend die neu geschaffene Möglichkeit der Investition von Subfonds der Gesellschaft in andere Subfonds der Gesellschaft

Inhaber- und Namensanteile Artikel 6:

- Wegfall der Möglichkeit Inhaberanteile auszugeben

Einladungen Artikel 13:

- Einfügung eines Stichtags zur Feststellung der Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse bei einer Generalversammlung

- Erweiterung der Aktionärsrechte betr. die Einberufung einer Generalversammlung sowie die Aufnahme von Tagesordnungspunkten

Interne Organisation des Verwaltungsrates Artikel 15:

- Neuregelung betr. die Beschlussfähigkeit

- Einschränkung der Übertragung von Kompetenzen durch den Verwaltungsrat

- Wegfall der Notwendigkeit der Einwilligung der Generalversammlung zur Übertragung der täglichen Geschäftsführung der Gesellschaft durch den Verwaltungsrat auf einzelne Mitglieder des Verwaltungsrates

Festlegung der Anlagepolitik Artikel 17:

- Lit. a) und c) Bezugnahme auf die geänderte rechtliche Grundlage

- Artikel 17 lit. f) Darstellung der gesetzlichen Möglichkeiten betr. Investition in OTC-Derivate

- Artikel 17 lit. f) Aufnahme der Möglichkeit Subfonds als „Feeder-Fonds“ gem. Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 aufzulegen, sofern auch im Prospekt zugelassen

- Artikel 17 lit. f) Aufnahme der Möglichkeit der Investition von Subfonds der Gesellschaft in andere Subfonds der Gesellschaft

Pooling und „Co-Management“ Artikel 18:

- Klarstellende Beschreibung der Verfahrensweise

Unvereinbarkeitsbestimmungen Artikel 19:

- Aufnahme der Nichtanwendung der Bestimmungen bei Vorliegen üblicher Geschäftsbedingungen im Rahmen der alltäglichen Geschäftsführung

Vertretung Artikel 21:

- Einfügung der Möglichkeit, Vertretungsmacht an Einzelpersonen auch für Geschäftsbereiche zu erteilen

Rücknahme und Umtausch von Anteilen Artikel 23

Rücknahme:

- Neuformulierung der Bedingungen, wie Anträge auf Rücknahme und Umtausch durch den Verwaltungsrat befristet aufgeschoben werden dürfen. Die genaue Beschreibung dieser Bedingungen erfolgt neu im Rechtsprospekt.
- Einfügung der Möglichkeit von den Statuten abweichende Modalitäten der Zahlung des Rücknahmepreises im Rechtsprospekt zu regeln
- Verlagerung der Regelung über die Höhe einer Rücknahmegebühr in den Rechtsprospekt

Liquidation:

- Änderung der Bedingungen, unter denen ein Subfonds liquidiert werden kann

Verschmelzung:

- Erweiterung der Möglichkeiten einer Verschmelzung aufgrund eines Beschlusses des Verwaltungsrats als Folge und im Rahmen der neuen gesetzlichen Regelungen
- Bestimmung betr. die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse bei einer Generalversammlung, die über die Auflösung der Gesellschaft als Folge einer oder mehrer Verschmelzungen von Subfonds beschließt

Bewertungen und Aussetzungen von Bewertungen Artikel 24:

- Einfügung der Möglichkeit Bewertungstage abweichend von den Statuten im Rechtsprospekt zu regeln
- Erweiterung der Möglichkeit Bewertungen von Subfonds ausnahmsweise auszusetzen

Bewertungsvorschriften Artikel 26:

- (A) Aktiva lit. h) 4) Einfügung einer Regelung betr. die Bewertung von OGA, die auch als ETF qualifizieren
- (B) Verbindlichkeiten lit. b) ausdrückliche Erwähnung der Anlageverwalter als Empfänger von Gebühren und Dienstleister der Gesellschaft

Verkaufspreis und Rücknahmepreis Artikel 27:

- Verlagerung der Regelung über die Höhe einer Verkaufsgebühr in den Rechtsprospekt
- Einfügung der Möglichkeit von den Statuten abweichende Modalitäten der Zahlung des Verkaufspreises im Rechtsprospekt zu regeln

Namensgebung der Gesellschaft Artikel 30:

- Klarstellung betreffend einen bestehenden Lizenzvertrag

Die außerordentliche Generalversammlung ist somit ordnungsgemäß einberufen und kann rechtsgültig über sämtliche Punkte der Tagesordnung beraten und beschließen.

Die Feststellungen des Vorsitzenden werden von der außerordentlichen Generalversammlung genehmigt.

Die außerordentliche Generalversammlung fasst einstimmig den folgenden Beschluss:

Einzigster Beschluss

Die außerordentliche Generalversammlung beschließt die Neufassung der Statuten der Gesellschaft im Sinne der aufgeführten redaktionellen, sprachlichen sowie gesetzlich erforderlichen Anpassungen sowie im Wesentlichen die in der Tagesordnung beschriebenen Änderungen.

Die Statuten der Gesellschaft haben fortan folgenden Wortlaut:

Die Gesellschaft

Art. 1. Unter dem Namen "JULIUS BAER MULTILABEL" (die "Gesellschaft") besteht eine "Investmentgesellschaft mit veränderlichem Kapital" (SICAV).

Dauer

Art. 2. Die Gesellschaft besteht für einen unbegrenzten Zeitraum. Sie kann jederzeit durch einen Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft aufgelöst werden, sofern der Beschluss in der Form gemäß Art. 31 dieser Satzung erfolgt.

Gegenstand

Art. 3. Der ausschließliche Gegenstand der Gesellschaft ist die Anlage in übertragbare Wertpapiere jeder Art und/ oder in andere liquide Finanzanlagen im Sinne von Artikel 41 Absatz 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2010 (das „Gesetz von 2010“) über Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere, zum Zwecke der Risikostreuung und um den Aktionären das Ergebnis der Verwaltung des Anlagevermögens zukommen zu lassen. Die Gesellschaft kann jede Maßnahme treffen und alle Geschäfte durchführen, die sie als zur Erfüllung und Entwicklung ihres Gesellschaftszwecks nützlich erachtet, in dem Umfang, wie es das Gesetz von 2010 erlaubt.

Geschäftssitz

Art. 4. Der Geschäftssitz der Gesellschaft besteht in der Stadt Luxemburg, im Großherzogtum Luxemburg. Zweigniederlassungen oder andere Repräsentanten können entweder in Luxemburg oder im Ausland durch Beschluss des Verwaltungsrates der Gesellschaft (der „Verwaltungsrat“) errichtet werden.

Falls der Verwaltungsrat entscheidet, dass Ereignisse höherer Gewalt geschehen sind oder unmittelbar bevorstehen, welche die normalen Geschäftstätigkeiten der Gesellschaft an ihrem Geschäftssitz oder den laufenden Kontakt mit Personen im Ausland beeinträchtigen könnten, so kann der Geschäftssitz vorübergehend ins Ausland verlegt werden, bis diese außerordentlichen Umstände beendet sind. Derartige vorübergehende Maßnahmen haben keine Auswirkung auf die Nationalität der Gesellschaft, die eine Luxemburger Gesellschaft bleibt.

Gesellschaftskapital - Aktien

Art. 5. Das Gesellschaftskapital ist durch Anteile ohne Nennwert („Anteile“) dargestellt, die zusammen jederzeit dem Inventarwert der Gesellschaft entsprechen.

Das Mindestkapital der Gesellschaft entspricht in Schweizer Franken dem Gegenwert von einer Million zweihundertfünfzigtausend (1.250.000,-) Euro. Sofern ein oder mehrere Subfonds (wie unten definiert) in Anteile anderer Subfonds der Gesellschaft investiert sind, ist der Wert der relevanten Anteile zum Zweck der Überprüfung des gesetzlichen Mindestkapitals nicht mit zu berücksichtigen.

Der Verwaltungsrat ist ohne Einschränkung berechtigt, jederzeit Anteile zum Ausgabepreis pro Anteil gemäß Artikel 26 dieser Satzung auszugeben, ohne den bestehenden Aktionären der Gesellschaft ein Anrecht auf die neuen Anteile zu gewähren. Der Verwaltungsrat kann jedem seiner Mitglieder oder einem Geschäftsführer der Gesellschaft oder jeder rechtmäßig ermächtigten Person die Befugnis übertragen, Zeichnungen anzunehmen und Zahlungen für solche neuen Anteile entgegenzunehmen und diese auszuhändigen.

Solche Anteile können gemäß Beschluss des Verwaltungsrates verschiedenen Anlagevermögen („Subfonds“) angehören und ebenfalls nach Beschluss des Verwaltungsrates in unterschiedlichen Währungen notiert sein. Der Verwaltungsrat kann außerdem bestimmen, dass innerhalb eines Subfonds zwei oder mehrere Kategorien von Anteilen („Anteilkategorie“) mit unterschiedlichen Merkmalen ausgegeben werden, wie z.B. eine spezifische Ausschüttungs- oder Thesaurierungspolitik, eine spezifische Gebührenstruktur oder andere spezifische Merkmale wie jeweils vom Verwaltungsrat bestimmt und im Rechtsprospekt („Rechtsprospekt“ bzw. „Prospekt“) der Gesellschaft beschrieben.

Der Erlös der Ausgabe jedes Subfonds wird gemäß Artikel 3 dieser Satzung in Wertpapiere (Wertrechte etc.; in der Folge „Wertpapiere“) bzw. in andere liquide Finanzanlagen investiert, die den Anlagebestimmungen entsprechen, die der Verwaltungsrat für die betreffenden Subfonds bestimmt.

Die Gesellschaft kann von Zeit zu Zeit Gratisanteile ausgeben, wobei der Inventarwert pro Anteil dann auf dem Wege eines Splits verkleinert wird.

Zur Bestimmung des Gesellschaftskapitals werden die Inventarwerte jedes Subfonds, die nicht in Schweizer Franken ausgedrückt sind, in Schweizer Franken umgerechnet, so dass das Gesellschaftskapital der Summe aller Inventarwerte aller Subfonds ausgedrückt in Schweizer Franken entspricht.

Namensanteile

Art. 6. Der Verwaltungsrat wird ausschliesslich Namensanteile ausgeben. Inhaberanteile werden nicht ausgegeben.

Es werden keine Zertifikate über die ausgegebenen Anteile ausgestellt. Wenn ein Aktionär dies wünscht, wird ihm stattdessen eine Bestätigung seines Anteilsbesitzes ausgestellt und zugesandt, und es werden ihm dafür die üblichen Gebühren belastet. Die Gesellschaft kann Anteilsbestätigungen in einer Form ausstellen, die der Verwaltungsrat jeweils beschliessen wird.

Es können Bruchteile von Anteilen ausgegeben werden, welche auf- oder abgerundet werden, gemäß den Bestimmungen des geltenden Rechtsprospektes der Gesellschaft.

Anteile werden nach Annahme der Zeichnung und vorbehaltlich der Zahlung des Kaufpreises (gemäß Artikel 26 dieser Satzung) ausgegeben. Der Zeichner wird auf Wunsch die Bestätigung seiner Anteile innerhalb gesetzlich vorgeschriebener Fristen erhalten.

Zahlungen von Dividenden an Aktionäre erfolgen an ihre Anschrift im Gesellschaftsregister („Register“) oder an jene Anschrift, die der Gesellschaft schriftlich angegeben worden ist.

Die Aktionäre sämtlicher ausgegebenen Namensanteile der Gesellschaft werden im Register eingetragen, das von der Gesellschaft oder durch eine oder mehrere Personen/Firmen geführt wird, die hierzu vom Verwaltungsrat ernannt werden. In diesem Register soll der Name jedes Aktionärs, sein Wohnsitz oder der gewöhnliche Aufenthalt und die Anzahl, die Subfonds und Anteilskategorie der von ihm gehaltenen Anteile eingetragen werden. Die Übertragung und die Rückgabe eines Namensanteils werden in das Register eingetragen nach Zahlung einer üblichen Gebühr, die von der Gesellschaft für eine derartige Registrierung festgelegt wird.

Anteile sind frei von Beschränkungen der Übertragungsrechte und Ansprüchen zu Gunsten der Gesellschaft.

Die Übertragung von Anteilen erfolgt durch Eintragung in das Register ggf. anlässlich der Aushändigung der Bestätigungen über diese Anteile (soweit ausgegeben) zusammen mit solchen Dokumenten für die Übertragung, die der Gesellschaft notwendig erscheinen.

Sämtliche Mitteilungen und Ankündigungen der Gesellschaft an die Aktionäre können an die Adresse geschickt werden, die in das Register eingetragen wurde. Falls ein Aktionär diese Anschrift nicht mitteilt, kann eine entsprechende Notiz in das Register eingetragen werden. Infolgedessen kann die Gesellschaft davon ausgehen, die Anschrift des Aktionärs befände

sich am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einer anderen Adresse, wie von der Gesellschaft beschlossen, bis der Aktionär der Gesellschaft eine andere Anschrift schriftlich mitteilt. Der Aktionär kann jederzeit seine in dem Register eingetragene Anschrift korrigieren, durch schriftliche Mitteilung an die Gesellschaft an deren Geschäftssitz oder an eine Anschrift, die die Gesellschaft bestimmt hat.

Im Falle der Ausgabe von Bruchteilsanteilen wird ein solcher Bruchteil in das Register eingetragen. Dieser Bruchteil beinhaltet keine Stimmberechtigung, jedoch berechtigt er, in dem Umfang wie von der Gesellschaft festgelegt, zu einem entsprechenden Anteil an der Dividende und am Liquidationserlös.

Einschränkung des Anteilbesitzes

Art. 7. Der Verwaltungsrat hat das Recht, die Einschränkungen (außer Einschränkung der Übertragung von Anteilen) zu erlassen, die er für notwendig erachtet, um sicherzustellen, dass keine Anteile der Gesellschaft oder Anteile eines Subfonds und/oder einer Anteilskategorie von einer Person (im folgenden „Ausgeschlossene Person“ genannt) erworben oder gehalten werden:

a) welche die Gesetze oder Vorschriften eines Landes und/oder behördliche Verfügungen verletzt oder gemäß den Bestimmungen des Rechtsprospekts vom Anteilseigentum ausgeschlossen ist;

b) deren Anteilsbesitz nach Meinung des Verwaltungsrats dazu führt, dass die Gesellschaft Steuerverbindlichkeiten bzw. andere finanzielle Nachteile erleidet, die sie ansonsten nicht erlitten hätte oder erleiden würde.

Die Gesellschaft kann demnach den Besitz von Anteilen durch eine Ausgeschlossene Person einschränken oder untersagen. Hierfür kann die Gesellschaft:

a) die Ausgabe von Anteilen oder die Registrierung von Anteilsübertragungen ablehnen, bis sie sich vergewissert hat, ob die Ausgabe oder die Registrierung dazu führen könnte, dass dadurch ein tatsächliches Eigentum an solchen Anteilen durch eine Ausgeschlossene Person begründet würde;

b) jederzeit von jeder namentlich registrierten Person verlangen, dem Register alle Angaben zu liefern, die sie für notwendig erachtet zwecks Klärung der Frage, ob diese Anteile tatsächlich im Eigentum einer Ausgeschlossenen Person stehen oder stehen werden;

c) falls die Gesellschaft der Überzeugung ist, dass eine Ausgeschlossene Person, entweder allein oder in Gemeinschaft mit einer anderen Person, rechtlicher oder tatsächlicher Aktionär der Anteile ist, und falls diese Person die Anteile nicht einer berechtigten Person überträgt, kann die Gesellschaft zwangsweise von diesem Aktionär alle von ihm gehaltenen Anteile wie folgt zurücknehmen:

(1) die Gesellschaft wird dem Aktionär, der als der Eigner der erworbenen Anteile gilt, eine Aufforderung zustellen (nachstehend die „Rückgabe-Aufforderung“ genannt), wobei sie, wie oben beschrieben, die zurückzugebenden Anteile, den für diese Anteile zu zahlenden Preis und den Ort, wo der Kaufpreis im Hinblick auf diese Anteile zahlbar ist, bestimmt. Jede solche Rückgabe-Aufforderung kann einem solchen Aktionär auf dem Postweg zugestellt werden, durch frankiertes Einschreiben an die im Register der Gesellschaft eingetragene Anschrift des Aktionärs. Der Aktionär ist daraufhin verpflichtet, ggf. der Gesellschaft die Anteilsbestätigungen, auf die sich die Rückgabe-Aufforderung bezieht, zurückzugeben. Unmittelbar nach Geschäftsschluss am Tag, der in der Rückgabe-Aufforderung genannt ist, verliert der Aktionär sein Eigentumsrecht an den in der Rückgabe-Aufforderung genannten Anteilen, und sein Name wird im Register gelöscht.

(2) Der Preis (nachstehend „Rücknahmepreis“ genannt), zu dem die genannten Anteile gemäss Rückgabe-Aufforderung zurückgenommen werden, ist der Betrag, der dem Inventarwert der Anteile je Subfonds und Anteilskategorie entspricht, wie er in Übereinstimmung mit Artikel 24 dieser Satzung berechnet wird, abzüglich einer etwaigen Rücknahmegebühr gemäss Artikel 22.

(3) Die Zahlung des Rücknahmepreises wird dem Aktionär solcher Anteile in der Währung des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie geleistet und wird durch die Gesellschaft bei einer Bank in Luxemburg oder an einem anderen Ort (wie in der Rückgabe-Aufforderung beschrieben) zur Zahlung, ggf. gegen Aushändigung der Anteilsbestätigungen oder gegen die Erbringung eines sonstigen für die Gesellschaft akzeptablen Eigentumsnachweises, hinterlegt werden. Nach Hinterlegung dieses Kaufpreises, verliert die Person die Rechte, die sie wie in dieser Satzung und dem Rechtsprospekt aufgeführt, besaß, sowie alle weiteren Rechte an den Anteilen, oder irgendwelche Forderungen gegen die Gesellschaft oder deren Vermögenswerte; ausgenommen ist das Recht der als berechtigter Eigentümer erscheinenden Person, den so hinterlegten Rücknahmepreis (ohne Zinsen) seitens der Hinterlegungsstelle wie oben beschrieben zu erhalten.

(4) Die Ausübung der ihr gemäß diesem Artikel zustehenden Rechte durch die Gesellschaft kann in keinem Fall mit der Begründung in Frage gestellt oder als ungültig angesehen werden, dass kein ausreichender Nachweis des Eigentumsrechts von Anteilen einer Person vorgelegen hat, oder dass der tatsächliche oder rechtliche Aktionär ein anderer war, als es gegenüber der Gesellschaft zum Zeitpunkt der Rückgabe-Aufforderung erschien, vorausgesetzt, dass die besagten Rechte durch die Gesellschaft in gutem Glauben ausgeübt worden sind;

d) die Stimmabgabe an einer Gesellschafterversammlung durch irgendeine Ausgeschlossene Person ablehnen.

Rechte der Generalversammlung der Aktionäre

Art. 8. Jede ordnungsgemäß abgehaltene Generalversammlung der Aktionäre stellt das oberste Organ der Gesellschaft dar. Deren Beschlüsse sind für alle Aktionäre verbindlich, unabhängig vom Subfonds oder von der Anteilskategorie, soweit

diese Beschlüsse nicht in die Rechte der getrennten Versammlung der Aktionäre eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Anteilskategorie gemäß den nachfolgenden Bestimmungen eingreifen.

Die Generalversammlung der Aktionäre hat die weitestgehenden Befugnisse, alle Rechtshandlungen, die sich auf die Geschäfte der Gesellschaft beziehen, anzuordnen, auszuführen oder zu genehmigen.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, übt letzterer alle Befugnisse der Generalversammlung der Aktionäre aus.

Generalversammlung

Art. 9. Die jährliche Generalversammlung der Aktionäre wird in Übereinstimmung mit dem luxemburgischen Recht am Geschäftssitz der Gesellschaft oder an einem anderen in der Einladung genannten Ort in Luxemburg abgehalten und findet am 20. Oktober jeden Jahres um 09:30 Uhr statt. Falls dieser Tag kein Bankarbeitstag in Luxemburg ist, wird die Generalversammlung am nächstfolgenden Bankarbeitstag in Luxemburg abgehalten. Die Generalversammlung kann im Ausland abgehalten werden, falls außergewöhnliche Umstände dies gemäß freiem Ermessen des Verwaltungsrats erforderlich machen.

Andere Versammlungen können an dem Ort und zu dem Zeitpunkt abgehalten werden, die in der entsprechenden Einladung bestimmt sind.

Getrennte Versammlungen der Aktionäre

Art. 10. Getrennte Versammlungen der Aktionäre eines bestimmten Subfonds oder einer bestimmten Anteilskategorie können auf Antrag des Verwaltungsrats einberufen werden. Für die Beschlussfähigkeit und Abstimmungen gelten die in Artikel 11 dieser Satzung niedergelegten Regelungen sinngemäß. Eine getrennte Versammlung der Aktionäre kann bezüglich der betreffenden Subfonds oder Anteilskategorien über alle Angelegenheiten beschließen, die gemäß Gesetz oder dieser Satzung nicht der Generalversammlung oder dem Verwaltungsrat vorbehalten sind. Beschlüsse von getrennten Versammlungen der Aktionäre dürfen nicht in die Rechte von Aktionären anderer Subfonds oder Anteilskategorien eingreifen.

Beschlussfähigkeit und Abstimmungen

Art. 11. Für die Einberufung von Generalversammlungen oder von getrennten Versammlungen von Aktionären gelten die gesetzlichen Fristen und Formalitäten.

Jeder Anteil eines Subfonds oder einer Anteilskategorie hat, unabhängig vom Inventarwert des jeweiligen Anteils, das Recht auf eine Stimme, vorbehaltlich der durch diese Satzung oder das Gesetz auferlegten Einschränkungen.

Ein Aktionär kann an jeder Versammlung von Aktionären teilnehmen oder sich mittels einer brieflich oder durch Telegramm, Fernschreiben oder Fernkopierer oder in jeder anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Form erteilten Vollmacht durch einen anderen Aktionär oder durch eine andere Person vertreten lassen.

Unter Vorbehalt anderslautender gesetzlicher oder satzungsmäßiger Bestimmungen werden Beschlüsse an einer ordnungsgemäß einberufenen Versammlung von Aktionären durch einfache Mehrheit der anwesenden oder durch Vollmacht vertretenen und abgegebenen Stimmen gefasst. Der Verwaltungsrat kann alle weiteren Bedingungen festlegen, die durch die Aktionäre zu erfüllen sind, um an einer Versammlung der Aktionäre teilnehmen zu können.

Falls die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, übt letzterer alle Rechte aus, welche den Aktionären durch das Luxemburger Gesetz vom 10. August 1915 in seiner jeweils aktuellen Fassung (das „Gesetz von 1915“) und der vorliegenden Satzung zustehen. Die von einem solchen alleinigen Aktionär gefassten Beschlüsse werden in einem Protokoll niedergeschrieben.

Einladungen

Art. 12. Die Generalversammlung bzw. weitere Versammlungen der Aktionäre werden durch den Verwaltungsrat mittels Einladung einberufen, die die Tagesordnung enthält. Diese erfolgt durch Einschreiben wenigstens acht (8) Tage vor der Generalversammlung, wobei die gesetzlich geforderten Unterlagen und Informationen den Aktionären gemeinsam mit der Einladung zugesandt werden. Diese Unterlagen sind ferner fünfzehn (15) Tage vor der Generalversammlung am Gesellschaftssitz zur Einsicht verfügbar.

Die Einladung kann vorsehen, dass die Beschlussfähigkeit und Mehrheitserfordernisse auf Grundlage derjenigen Anteile festgestellt werden, welche am fünften Tag, welcher der Generalversammlung um 24 Uhr (Luxemburger Zeit) vorausgeht, ausgegeben und im Umlauf sind. Die Rechte eines Aktionärs zur Teilnahme und Abstimmung bei einer Generalversammlung richten sich ebenfalls nach seinem Anteilsbesitz zu diesem Zeitpunkt.

Auf Verlangen von Aktionären, die mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, muss eine Generalversammlung einberufen werden.

Ferner können ein oder mehrere Aktionäre, welche mindestens ein Zehntel des Gesellschaftskapitals vertreten, verlangen, dass eine Generalversammlung einberufen wird und dass Abstimmungspunkte der Tagesordnung hinzugefügt werden, so dass die Generalversammlung in der Monatsfrist stattfindet.

Der Verwaltungsrat

Art. 13. Die Gesellschaft wird durch den Verwaltungsrat geführt, der sich aus mindestens drei Mitgliedern zusammensetzt, die nicht Aktionäre sein müssen.

Die Verwaltungsratsmitglieder werden durch die Aktionäre anlässlich der Generalversammlung für eine Dauer von maximal sechs (6) Jahren gewählt und sind wiederwählbar. Sollte die Stelle eines Verwaltungsratsmitglieds infolge von Tod, Rücktritt oder in sonstiger Weise nicht mehr besetzt sein, können die verbliebenen Verwaltungsratsmitglieder auf dem Weg der Nachwahl mit einfacher Stimmenmehrheit ein Verwaltungsratsmitglied wählen, das die unbesetzte Stelle bis zur nächsten Generalversammlung besetzen wird.

Ein Verwaltungsratsmitglied kann jederzeit mit oder ohne Grund durch Beschluss der Generalversammlung der Aktionäre abberufen und/oder ersetzt werden. An der Generalversammlung kann nur eine Person, die dem Verwaltungsrat bis zu diesem Zeitpunkt angehörte, als Mitglied des Verwaltungsrates gewählt werden, es sei denn, diese Person

(1) wird vom Verwaltungsrat zur Wahl vorgeschlagen, oder

(2) ein Aktionär, der bei der anstehenden Generalversammlung, die den Verwaltungsrat bestimmt, voll stimmberechtigt ist, unterbreitet dem Vorsitzenden – oder wenn dies unmöglich sein sollte, einem anderen Verwaltungsratsmitglied – schriftlich nicht weniger als sechs und nicht mehr als 30 Tage vor dem für die Generalversammlung vorgesehenen Datum seine Absicht, eine andere Person als seiner selbst zur Wahl oder zur Wiederwahl vorzuschlagen, zusammen mit einer schriftlichen Bestätigung dieser Person, sich zur Wahl stellen zu wollen, wobei jedoch der Vorsitzende der Generalversammlung unter der Voraussetzung einstimmiger Zustimmung aller anwesenden Aktionäre den Verzicht auf die oben aufgeführten Erklärungen beschließen kann und die solcherweise nominierte Person zur Wahl vorschlagen kann.

Interne Organisation des Verwaltungsrates

Art. 14. Der Verwaltungsrat wird aus seiner Mitte einen Vorsitzenden, sowie gegebenenfalls einen oder mehrere stellvertretende Vorsitzende wählen. Er kann auch einen Sekretär ernennen, der nicht Mitglied des Verwaltungsrats zu sein braucht und für die Protokolle der Verwaltungsratssitzung und der Generalversammlung verantwortlich ist.

Der Vorsitzende führt den Vorsitz der Verwaltungsratssitzungen. In seiner Abwesenheit ernennen die Verwaltungsratsmitglieder eine andere Person zum vorübergehenden Vorsitzenden durch Mehrheitsbeschluss der Anwesenden.

Eine Sitzung des Verwaltungsrats kann durch den Vorsitzenden oder durch zwei Mitglieder des Verwaltungsrates am in der Einladung angegebenen Sitzungsort unter Angabe der Tagesordnung einberufen werden.

Briefliche, telegrafische, elektronische oder Telefaxeinladungen zu den Sitzungen des Verwaltungsrats erfolgen an alle Mitglieder mindestens 24 Stunden vor Beginn einer solchen Sitzung, mit Ausnahme dringender Umstände, in welchem Falle diese in der Einladung anzuführen sind.

Unter Vorbehalt der nachfolgenden Bestimmungen ist der Verwaltungsrat nur bei einer ordnungsgemäß erfolgten Einberufung der Sitzung beschlussfähig.

Mit Zustimmung aller Verwaltungsratsmitglieder kann auf ein Einberufungsschreiben verzichtet werden. Eine Einberufung ist nicht erforderlich für Sitzungen, deren Daten durch Verwaltungsratsbeschluss im Voraus festgelegt worden sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied kann sich bei einer Verwaltungsratssitzung durch ein anderes Mitglied des Verwaltungsrats vertreten lassen. Die Vollmachterteilung erfolgt brieflich, per Telegramm, Fernschreiber oder Fernkopierer oder in jeder anderen Form, wie vom Verwaltungsrat beschlossen.

Vorbehaltlich der nachfolgenden Ausnahmen kann der Verwaltungsrat nur rechtsgültig beraten oder beschließen, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend oder vertreten sind, wobei eine Teilnahme durch Telefon oder Videokonferenz oder in jeder anderen vom Verwaltungsrat beschlossenen Form gestattet ist. Beschlüsse werden durch Mehrheit der Stimmen der an einer Sitzung anwesenden oder vertretenen Verwaltungsratsmitglieder gefasst. Der Vorsitzende des Verwaltungsrats hat bei Stimmengleichheit den Stichentscheid.

Die Verwaltungsratsmitglieder können auch auf dem Zirkularwege einen Beschluss herbeiführen, durch schriftliche Zustimmung auf einer oder mehreren gleichlautenden Urkunden.

Der Verwaltungsrat kann auch einzelne Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte mit der Gesamtheit oder einem Teil der täglichen Geschäftsführung oder die Vertretung der Gesellschaft mit den vom Verwaltungsrat beschlossenen Befugnissen betrauen. Derartige Ernennungen können jederzeit vom Verwaltungsrat zurückgenommen werden.

Der Verwaltungsrat kann nach freiem Ermessen auch bestimmte Vollmachten und Kompetenzen auf ein Gremium übertragen, das aus von ihm ernannten Personen (gleich ob Verwaltungsratsmitglieder oder Dritte) besteht.

Protokolle der Verwaltungsratssitzungen

Art. 15. Die Protokolle jeder Verwaltungsratssitzung werden durch den Vorsitzenden derselben und ein anderes Verwaltungsratsmitglied oder durch den Sekretär des Verwaltungsrats unterzeichnet. Abschriften oder Auszüge solcher Protokolle, die für Rechtsverfahren oder für andere Rechtszwecke erstellt werden, sind durch den Vorsitzenden des Verwaltungsrats oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder oder durch den Sekretär des Verwaltungsrats und ein Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen.

Festlegung der Anlagepolitik

Art. 16. Der Verwaltungsrat ist mit den Kompetenzen ausgestattet, alle Verwaltungshandlungen und Verfügungen im Gesellschaftsinteresse auszuführen, welche nicht ausdrücklich durch Gesetz oder durch diese Satzung der Generalversammlung der Aktionäre vorbehalten sind.

Vorbehaltlich derjenigen Angelegenheiten, die den Aktionären in der Generalversammlung gemäß Satzung zustehen und gemäß der vorstehenden Einschränkungen, ist der Verwaltungsrat befugt, insbesondere die Anlagepolitik für jeden Subfonds nach dem Grundsatz der Risikostreuung zu bestimmen, unter Beachtung der Anlagebeschränkungen gemäß Gesetz, Verordnungen sowie Verwaltungsratsbeschlüssen.

Der Verwaltungsrat der Gesellschaft kann bestimmen, dass das Vermögen der Gesellschaft wie folgt angelegt wird:

a) In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente:

- die an einem geregelten Markt (im Sinne der Richtlinie 2004/39/EG) notiert oder gehandelt werden;
- die an einem anderen geregelten Markt eines Mitgliedstaates der Europäischen Union („EU“), der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden;
- die an einer Wertpapierbörse eines Drittstaates amtlich notiert oder an einem anderen geregelten Markt eines Drittstaates, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, gehandelt werden. In diesem Zusammenhang bedeutet „Drittstaat“ alle Länder Europas, die kein Mitgliedsstaat der EU, sind und alle Länder Nord- und Südamerikas, Afrikas, Asiens und das Pazifikbeckens.

b) In Wertpapiere und Geldmarktinstrumente aus Neuemissionen, sofern die Emissionsbedingungen die Verpflichtung enthalten, dass die Zulassung zur amtlichen Notierung an einer Wertpapierbörse oder an einem anderen geregelten Markt, wie in Punkt a) beschrieben, der anerkannt, für das Publikum offen und dessen Funktionsweise ordnungsgemäß ist, beantragt wird und die Zulassung spätestens vor Ablauf eines Jahres nach der Emission erlangt wird.

c) In Anteile von nach der Richtlinie 2009/65/EG, zugelassenen Organismen für Gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („OGAW“) und/oder anderen Organismen für Gemeinsame Anlagen („OGA“) im Sinne von Artikel 1 Absatz (2) erster und zweiter Gedankenstrich der Richtlinie 2009/65/EG mit Sitz in einem Mitgliedstaat der EU oder einem Drittstaat, sofern:

- diese anderen OGA nach Rechtsvorschriften zugelassen wurden, die sie einer behördlichen Aufsicht unterstellen, welche nach Auffassung der Commission de Surveillance du Secteur Financier („CSSF“) derjenigen nach dem Gemeinschaftsrecht der EU gleichwertig ist, und ausreichende Gewähr für die Zusammenarbeit zwischen den Behörden besteht;
- das Schutzniveau der Anteilhaber der anderen OGA dem Schutzniveau der Anteilhaber eines OGAW gleichwertig ist und insbesondere die Vorschriften für die getrennte Verwahrung des Fondsvermögens, die Kreditaufnahmen, die Kreditgewährung und Leerverkäufe von Wertpapieren und Geldmarktinstrumenten den Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG gleichwertig sind;
- die Geschäftstätigkeit der anderen OGA Gegenstand von Halbjahres- und Jahresberichten ist, die es erlauben, sich ein Urteil über das Vermögen und die Verbindlichkeiten, die Erträge und die Transaktionen im Berichtszeitraum zu bilden;
- der OGAW oder dieser andere OGA, dessen Anteile erworben werden sollen, nach seinen Gründungsunterlagen insgesamt höchstens 10% seines Vermögens in Anteilen anderer OGAW oder anderer OGA anlegen darf.

d) In Sichteinlagen oder kündbare Einlagen mit einer Laufzeit von höchstens 12 Monaten bei qualifizierten Kreditinstituten, die ihren Gesellschaftssitz in einem Mitgliedstaat der EU oder in einem Mitgliedstaat der OECD oder in einem Land, das die Beschlüsse der Financial Actions Task Force („FATF“ bzw. Groupe d'Action Financière Internationale „GA-FI“) ratifiziert hat, haben (ein „Qualifiziertes Kreditinstitut“).

e) In Geldmarktinstrumente, die nicht auf einem geregelten Markt gehandelt werden und die unter die Definition des Artikel 1 des Gesetzes von 2010 fallen, sofern die Emission oder der Emittent dieser Instrumente selbst Vorschriften über den Einlagen- und den Anlegerschutz unterliegt, und vorausgesetzt sie werden:

- von einer zentralstaatlichen, regionalen oder lokalen Körperschaft oder der Zentralbank eines Mitgliedstaats der EU, der Europäischen Zentralbank, der EU oder der Europäischen Investitionsbank, einem Drittstaat oder, im Falle eines Bundesstaates, einem Gliedstaat der Föderation oder von einer internationalen Einrichtung öffentlich-rechtlichen Charakters, der mindestens ein Mitgliedstaat der EU angehört, begeben oder garantiert; oder
- von einem Unternehmen begeben, dessen Wertpapiere auf den unter a) bezeichneten geregelten Märkten gehandelt werden; oder
- von einem Institut, das gemäss den im Gemeinschaftsrecht der EU festgelegten Kriterien einer Aufsicht unterstellt ist, oder einem Institut, das Aufsichtsbestimmungen, die nach Auffassung der CSSF mindestens so streng sind wie die des Gemeinschaftsrechts der EU, unterliegt und diese einhält, begeben oder garantiert; oder
- von anderen Emittenten begeben, die einer Kategorie angehören, die von der CSSF zugelassen wurde, sofern für Anlagen in diesen Instrumenten Vorschriften für den Anlegerschutz gelten, die denen des ersten, des zweiten oder des dritten Gedankenstrichs gleichwertig sind und sofern es sich bei den Emittenten entweder um ein Unternehmen mit einem Eigenkapital von mindestens zehn (10) Mio. Euro, das seinen Jahresabschluss nach den Vorschriften der 4. Richtlinie 78/660/EWG erstellt und veröffentlicht, oder um einen Rechtsträger, der innerhalb einer eine oder mehrere börsennotierte Gesellschaften umfassenden Unternehmensgruppe für die Finanzierung dieser Gruppe zuständig ist, oder um einen

Rechtsträger handelt, der die wertpapiermässige Unterlegung von Verbindlichkeiten durch Nutzung einer von einer Bank eingeräumten Kreditlinie finanzieren soll.

f) In Derivate einschließlich gleichwertiger bar abgerechneter Instrumente, die an einem wie unter dem vorstehenden Buchstaben a) bezeichneten geregelten Markt gehandelt werden und/oder freihändig gehandelt („over the counter“ oder „OTC-Derivate“), sofern:

- es sich bei den Basiswerten um Instrumente im Sinne von Artikel 41 Absatz (1) des Gesetzes von 2010 oder um Finanzindizes, Zinssätze, Wechselkurse oder Währungen handelt, in die die Gesellschaft gemäß ihren Anlagezielen anlegen darf,

- die Gegenparteien bei Geschäften mit OTC-Derivaten einer behördlichen Aufsicht unterliegende Institute der Kategorien sind, die von der CSSF zugelassen wurden und

- die OTC-Derivate einer zuverlässigen und überprüfbaren Bewertung auf Tagesbasis unterliegen und jederzeit auf Initiative der Gesellschaft zum angemessenen Zeitwert veräußert, liquidiert oder durch ein Gegengeschäft glattgestellt werden können.

Jedoch kann die Gesellschaft höchstens 10 % des Inventarwertes pro Subfonds in andere als die unter a) bis e) genannten Wertpapiere und Geldmarktinstrumente sowie, wenn keine darüber hinausgehenden Anlagen in Zielfonds im jeweiligen Besonderen Teil des Rechtsprospektes ausdrücklich zugelassen werden, höchstens 10% des Inventarwertes pro Subfonds in Zielfonds (d.h. Anteile in OGAW und/oder anderen OGA im Sinne von Ziffer c) oben) anlegen.

Der Verwaltungsrat kann jedoch in Übereinstimmung mit Kapitel 9 des Gesetzes von 2010 und unter den dort festgelegten Voraussetzungen beschliessen, dass ein Subfonds („Feeder“) mindestens 85% seines Vermögens in Anteile eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen), der nach der EU-Richtlinie 2009/65/EG zugelassen ist, der nicht selbst ein Feeder ist und keine Anteile eines Feeders hält, investiert. Eine solche Möglichkeit ist erst dann eröffnet, wenn dies ausdrücklich entsprechend im Rechtsprospekt eingeführt wird.

Die Gesellschaft legt höchstens 10 % des Inventarwertes pro Subfonds in Wertpapieren oder Geldmarktinstrumenten ein und desselben Emittenten an. Die Gesellschaft legt höchstens 20 % des Inventarwertes pro Subfonds in Einlagen bei ein und derselben Einrichtung an.

Die Obergrenze des ersten Satzes des vorhergehenden Absatzes wird auf 35 % angehoben, wenn die Wertpapiere oder Geldmarktinstrumente von einem EU-Mitgliedstaat oder seinen Gebietskörperschaften, von einem Drittstaat oder von internationalen Einrichtungen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen mindestens ein EU-Mitgliedstaat angehört, begeben oder garantiert werden.

Abweichend von den vorhergehenden Absätzen ist die Gesellschaft ermächtigt, in Übereinstimmung mit dem Prinzip der Risikostreuung bis zu 100% des Inventarwertes pro Subfonds in Wertpapiere und Geldmarktinstrumente verschiedener Emissionen zu investieren, die von einem Mitgliedstaat der EU oder seinen Gebietskörperschaften oder einem Mitgliedstaat der OECD oder von internationalen Organisationen öffentlich-rechtlichen Charakters, denen ein oder mehrere Mitgliedstaaten der EU angehören, begeben oder garantiert werden, allerdings mit der Massgabe, dass der Subfonds Wertpapiere und Geldmarktinstrumente von mindestens sechs unterschiedlichen Emissionen halten muss, wobei die Wertpapiere und Geldmarktinstrumente einer Emission höchstens 30% des Inventarwertes des Subfonds ausmachen dürfen.

Sofern mehrere Subfonds bestehen, kann ein Subfonds unter den in Artikel 181 Absatz 8 des Gesetzes von 2010 festgelegten Voraussetzungen in andere Subfonds der Gesellschaft investieren.

Darüber hinaus wird sich die Gesellschaft an alle weiteren Einschränkungen halten, die von den Aufsichtsbehörden jener Länder vorgeschrieben werden, in denen Anteile zum öffentlichen Vertrieb zugelassen sind.

Im Falle, dass eine Änderung des Gesetzes von 2010 zu wesentlichen Abweichungen führt, kann der Verwaltungsrat beschliessen, dass sich solche neuen Bestimmungen anwenden.

Pooling und „Co-Management“

Art. 17. Die Verwaltung der Vermögenswerte eines Subfonds kann mittels „Pooling“ erfolgen.

In diesem Fall werden Vermögen verschiedener Subfonds zusammen verwaltet. Derartige zusammen verwaltete Vermögen werden als „Pool“ bezeichnet, wobei jedoch solche „Pools“ ausschließlich für interne Verwaltungszwecke verwendet werden. Die „Pools“ haben keine eigene Rechtspersönlichkeit und sind nicht direkt zugänglich für die Aktionäre. Jedem Subfonds, welcher zusammen mit anderen Subfonds verwaltet wird, sind buchhalterisch seine spezifischen Vermögen zuordenbar.

Wenn Vermögen eines oder mehrerer Subfonds zusammen verwaltet werden, werden die Vermögen, welche jedem teilnehmenden Subfonds zugeteilt werden, zunächst gemäß ihrer ersten Zuteilung von Vermögen in einen solchen „Pool“ bestimmt und werden im Falle von zusätzlichen Zeichnungen oder Rücknahmen im Verhältnis zu derartigen Zeichnungen und Rücknahmen proportional abgeändert.

Die Ansprüche jedes teilnehmenden Subfonds auf die gemeinsam verwalteten Vermögen finden auf all und jede Anlagen jenes „Pools“ Anwendung.

Zusätzliche Anlagen, welche im Namen von gemeinsam verwalteten Subfonds getätigt werden, werden diesen Subfonds gemäß ihren respektiven Rechten zugeteilt und Vermögenswerte, welche verkauft werden, werden in der gleichen Art und Weise von den betreffenden Vermögenswerten jedes teilnehmenden Subfonds entnommen.

Des Weiteren, soweit dies mit der Anlagepolitik der betreffenden Subfonds zu vereinbaren ist, kann der Verwaltungsrat mit Blick auf eine effiziente Verwaltung bestimmen, dass das ganze oder ein Teil des Vermögens eines oder mehrerer Subfonds im Rahmen des „Co-Management“ gemeinsam mit dem Vermögen anderer OGA, wie im Rechtsprospekt beschrieben, verwaltet wird. Die vorstehenden Regelungen gelten in diesem Fall mutatis mutandis.

Unvereinbarkeitsbestimmungen

Art. 18. Kein Vertrag oder sonstige Tätigkeit zwischen der Gesellschaft und irgendeiner anderen Gesellschaft oder Firma wird durch den Umstand beeinträchtigt oder ungültig, dass ein oder mehrere Verwaltungsratsmitglieder oder Geschäftsführer der Gesellschaft in einer anderen Gesellschaft Verwaltungsratsmitglied, Aktionär, Geschäftsführer oder Angestellter oder sonstwie persönlich an einer solchen Gesellschaft oder Firma beteiligt sind.

Jedes Verwaltungsratsmitglied oder jedes andere Organ der Gesellschaft, das als Verwaltungsratsmitglied, Aktionär, Geschäftsführer oder Angestellter einer anderen Gesellschaft oder Firma dient, mit der die Gesellschaft vertragliche Beziehungen eingeht oder sonstwie Geschäfte tätigt, ist infolge einer solchen Verbindung mit der anderen Gesellschaften oder Firma, nicht verhindert für die Gesellschaft tätig zu sein und über deren Rechtsgeschäfte zu entscheiden.

Falls ein Verwaltungsratsmitglied oder ein Geschäftsführer der Gesellschaft ein persönliches Interesse an einem Geschäft der Gesellschaft hat, muss er dieses persönliche Interesse dem Verwaltungsrat zur Kenntnis bringen und darf sich nicht mit solchen Geschäften befassen oder darüber abstimmen. Derartige Rechtsgeschäfte und Interessen eines Verwaltungsratsmitglieds oder Geschäftsführers sind bei der nächsten Generalversammlung offenzulegen.

Sofern die Gesellschaft nur einen einzigen Aktionär hat, findet der vorstehende Absatz keine Anwendung, sondern es werden die Geschäfte mit ihrem Verwalter, wenn dieser ein der Gesellschaft entgegengesetztes Interesse hat, lediglich in einem Protokoll über diese Geschäfte erwähnt.

Die vorstehenden Bestimmungen werden nicht angewendet, wenn die betreffenden Geschäfte im Rahmen des alltäglichen Geschäftsgangs zu üblichen Bedingungen ausgeführt werden.

Freistellung

Art. 19. Die Gesellschaft wird jedes Verwaltungsratsmitglied oder jeden Geschäftsführer, oder deren Erben, Testamentsvollstrecker oder Verwalter von allen vernünftigerweise aufgewandten Kosten im Zusammenhang mit irgendeinem Rechtsstreit/Klage oder gerichtlichen Verfahren freistellen, in das sie als Partei einbezogen wurden, als Folge ihrer Eigenschaft als aktives oder vormaliges Verwaltungsratsmitglied oder als Geschäftsführer der Gesellschaft oder, auf Verlangen der Gesellschaft, aufgrund einer Funktion bei einem anderen Unternehmen, mit dem die Gesellschaft vertraglich verbunden ist oder dessen Gläubiger sie sind, falls sie bei einem solchen Rechtsstreit oder Klage nicht von jeder Verantwortung freigestellt werden. Ausgenommen sind Vorkommnisse, für welche sie rechtskräftig aufgrund einer Klage oder einem Rechtsverfahren wegen grober Fahrlässigkeit oder schlechter Geschäftsführung verurteilt werden. Im Falle eines Vergleichs wird Schadenersatz nur im Zusammenhang mit Angelegenheiten geleistet, die durch den Vergleich gedeckt sind und hinsichtlich welcher die Gesellschaft von ihren Rechtsanwälten eine Bestätigung bekommt, dass die haftungspflichtige Person keine Pflichtverletzung trifft. Die vorstehenden Rechte auf Freistellung schließen andere Rechte nicht aus, auf die vorgenannten Personen einen berechtigten Anspruch haben.

Vertretung

Art. 20. Die Gesellschaft wird durch die gemeinsamen Unterschriften von zwei Verwaltungsratsmitgliedern der Gesellschaft verpflichtet oder – falls der Verwaltungsrat entsprechende Beschlüsse gefasst hat – durch gemeinsame Unterschriften eines Verwaltungsrats mit einem Geschäftsführer, Prokuristen oder anderen Bevollmächtigten bzw. durch die Einzel- oder gemeinsame Unterschrift solcher bevollmächtigter Personen für bestimmte Einzelgeschäfte oder Geschäftsbereiche, denen dazu durch Verwaltungsratsbeschluss oder durch zwei Verwaltungsratsmitglieder die entsprechenden Befugnisse erteilt wurden.

Wirtschaftsprüfer

Art. 21. Die Generalversammlung der Gesellschaft ernennt einen Wirtschaftsprüfer („réviseur d'entreprise agréé“), der die in Artikel 154 des Gesetzes von 2010 beschriebenen Pflichten gegenüber der Gesellschaft wahrnimmt.

Rücknahme und Umtausch von Anteilen

Art. 22. Rücknahme. Wie nachfolgend im einzelnen geregelt, hat die Gesellschaft das Recht, ihre Anteile jederzeit innerhalb der durch das Gesetz vorgesehenen Einschränkung bezüglich des Mindestkapitals zurückzukaufen.

Jeder Aktionär kann beantragen, dass die Gesellschaft sämtliche oder einen Teil seiner Anteile zurückkauft, unter dem Vorbehalt des Aufschubs von Rücknahmen (wie nachstehend definiert).

Der Verwaltungsrat kann beschließen, die Rücknahme oder den Umtausch von Anteilen aufzuschieben, wenn bei der Gesellschaft an einem Bewertungstag oder über einen im Prospekt definierten Zeitraum von mehreren Bewertungstagen Rücknahme- oder Umtauschgesuche eingehen, die einen in Prospekt festgelegten Prozentsatz der ausstehenden Anteile

eines Subfonds übersteigen. Der Verwaltungsrat definiert die maximale Dauer des Aufschubs im Prospekt. Diese Rücknahme- und Umtauschanträge werden gegenüber später eingegangenen Anträgen bevorzugt behandelt.

Soweit nichts anderes im Rechtsprospekt bestimmt ist, wird der Rücknahmepreis üblicherweise innerhalb von fünf Bankarbeitstagen in Luxemburg nach dem betreffenden Bewertungstag bezahlt. Der Rücknahmepreis wird auf der Grundlage des Inventarwerts pro Anteil des jeweiligen Subfonds bzw. der betreffenden Anteilskategorie in Übereinstimmung mit den Vorschriften des Artikels 24 dieser Satzung berechnet, abzüglich einer Rücknahmegebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils beschlossen und im Rechtsprospekt beschrieben wird.

Sollte im Falle von Rücknahmen aufgrund von außergewöhnlichen Umständen die Liquidität des Anlagevermögens eines Subfonds nicht für die Zahlung innerhalb dieses Zeitraums ausreichen, wird die Zahlung so bald wie möglich durchgeführt werden, jedoch, soweit rechtlich zulässig, ohne Zinsen.

Der Antrag auf Rücknahme der Anteile ist vom Aktionär schriftlich direkt an die Gesellschaft oder an eine der Vertriebsstellen bis zu dem im Rechtsprospekt festgelegten Zeitpunkt vor dem Bewertungstag zu richten, an dem die Anteile zurückgegeben werden sollen. Ein ordnungsgemäß erteilter Rücknahmeantrag ist unwiderruflich, außer im Falle und während einer Aussetzung oder Aufschiebung der Rücknahme. Zurückgenommene Anteile werden annulliert.

Umtausch

Jeder Aktionär kann grundsätzlich den gänzlichen oder teilweisen Umtausch seiner Anteile in Anteile eines anderen Subfonds an einem für beide Subfonds geltenden Bewertungstag sowie innerhalb eines Subfonds einen Umtausch zwischen verschiedenen Anteilskategorien beantragen, gemäß einer im Rechtsprospekt beschriebenen Umtauschformel und nach den Grundsätzen und gegebenenfalls Einschränkungen, wie sie vom Verwaltungsrat für jeden Subfonds festgelegt worden sind.

Der Verwaltungsrat ist berechtigt, den Umtausch der Anteile eines Subfonds in Anteile eines anderen Subfonds oder innerhalb eines Subfonds in andere Anteilskategorien Einschränkungen und Bedingungen zu unterwerfen, die im geltenden Rechtsprospekt dargelegt sind. Dabei kann der Verwaltungsrat insbesondere:

- die Frequenz von Umtauschanträgen begrenzen;
- den Umtausch von Anteilskategorien bzw. in Anteile unterschiedlicher Subfonds mit einer Gebühr belasten;
- den Umtausch zwischen Anteilskategorien innerhalb eines Subfonds ausschließen.

Liquidation

Sofern, gleich aus welchem Grund, der Inventarwert der Vermögenswerte eines Subfonds unter einen bestimmten Betrag sinkt bzw. diesen Betrag nicht erreicht, welcher vom Verwaltungsrat als angemessenes Mindestvolumen für den betreffenden Subfonds festgelegt ist, oder, falls der Verwaltungsrat es für angebracht hält, wegen Veränderungen der wirtschaftlichen oder politischen Gegebenheiten, welche für den betreffende Subfonds von Einfluss sind, oder, falls es im Interesse der Aktionäre ist, kann der Verwaltungsrat alle (aber nicht nur einige) Anteile des betreffenden Subfonds zu einem Rücknahmepreis, welcher die vorweggenommenen Realisations- und Liquidationskosten für die Schließung des betreffenden Subfonds widerspiegelt, jedoch ohne eine sonstige Rücknahmegebühr, zurücknehmen.

Die Schließung eines Subfonds verbunden mit der zwangsweisen Rücknahme aller betreffenden Anteile aus anderen Gründen, als den im vorherigen Absatz angegebenen, kann nur mit dem vorherigen Einverständnis der Aktionäre dieses zu schließenden Subfonds auf einer ordnungsgemäß einberufenen getrennten Versammlung der Aktionäre des betroffenen Subfonds, welche wirksam ohne Quorum gehalten wird und mit einer Mehrheit von 50% der anwesenden oder vertretenen Anteile entscheiden kann, beschlossen werden.

Sofern ein Subfonds Feeder eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen) ist, führt die Liquidation oder Verschmelzung dieses anderen OGAW (oder dessen Subfonds) zur Liquidation des Feeders, es sei denn, der Feeder ändert mit Zustimmung der Aufsichtsbehörde seine Anlagepolitik im Rahmen der Grenzen des Teils 1 des Gesetzes von 2010. Eine solche Möglichkeit ist erst dann eröffnet, wenn dies ausdrücklich im Rechtsprospekt eingeführt wird.

Liquidationserlöse, welche den Aktionären bei der Beendigung der Liquidation eines Subfonds nicht ausgezahlt werden konnten, werden bei der Caisse de Consignation in Luxemburg hinterlegt und verfallen nach dreissig (30) Jahren.

Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung einer Mitteilung in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorgan über die Liquidation zu informieren. Sind alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen der Gesellschaft bekannt, so kann die Mitteilung mittels Brief an diese Adressaten erfolgen.

Verschmelzung

Der Verwaltungsrat kann ferner jeden Subfonds mit einem anderen Subfonds der Gesellschaft oder mit einem anderen OGAW gemäß Richtlinie 2009/65/EG oder einem Subfonds eines solchen verschmelzen.

Eine vom Verwaltungsrat beschlossene Verschmelzung, welche gemäss den Bestimmungen von Kapitel 8 des Gesetzes von 2010 durchzuführen ist, ist für die Aktionäre des betreffenden Subfonds nach Ablauf einer dreissigtägigen Frist von der diesbezüglichen Unterrichtung der betreffenden Aktionäre an bindend. Die vorgenannte Frist endet fünf (5) Bankarbeitstage vor dem für die Verschmelzung massgebenden Bewertungstag. Die Gesellschaft hat die Aktionäre durch Veröffentlichung einer Mitteilung in einem vom Verwaltungsrat zu bestimmenden Publikationsorgan über die Verschmelzung zu informieren. Sind alle betroffenen Aktionäre und ihre Adressen der Gesellschaft bekannt, so kann die Mitteilung mittels Brief an diese Adressaten erfolgen.

Ein Antrag eines Aktionärs auf Rücknahme seiner Anteile während der Frist darf nicht mit einer Rücknahmegebühr belastet werden, mit Ausnahme der von der Gesellschaft zurückbehaltenen Beträge zur Deckung von Kosten im Zusammenhang mit Desinvestitionen.

Eine Verschmelzung eines oder mehrerer Subfonds, infolge derer die Gesellschaft zu existieren aufhört, muss von der Generalversammlung beschlossen werden und vom Notar festgehalten werden. Für solche Beschlüsse ist kein Quorum erforderlich, und es genügt die einfache Mehrheit der anwesenden oder vertretenen Aktionäre.

Bewertungen und Aussetzungen von Bewertungen

Art. 23. Der Inventarwert der Vermögen der Gesellschaft, der Inventarwert je Anteil jedes Subfonds und, sofern anwendbar, die Inventarwerte der innerhalb eines Subfonds ausgegebenen Anteilkategorien (zusammen „Inventarwert“) werden in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag - wie nachfolgend definiert - bestimmt, außer in den nachstehend beschriebenen Fällen einer Aussetzung. Bewertungstag für jeden Subfonds ist jeder Bankarbeitstag in Luxemburg, welcher zugleich kein gewöhnlicher Feiertag für die Börsen oder anderen Märkte ist, die für einen wesentlichen Teil des Inventarwerts des entsprechenden Subfonds die Bewertungsgrundlage darstellen, wie von der Gesellschaft bestimmt, sofern im Rechtsprospekt bezüglich eines bestimmten Subfonds nichts anderes vorgesehen ist. Jedoch muss mindestens zweimal pro Monat an einem Bankarbeitstag in Luxemburg ein Bewertungstag festgesetzt werden.

Die Gesellschaft kann die Berechnung des Inventarwertes jedes Subfonds sowie die Ausgabe, die Rücknahme und den Umtausch von Anteilen dieses Subfonds, ebenso wie den Umtausch von und in Anteile eines Subfonds zeitweilig aussetzen:

a) wenn eine oder mehrere Börsen oder andere Märkte, die für einen wesentlichen Teil des Inventarwertes die Bewertungsgrundlagen darstellen, (außer an gewöhnlichen Feiertagen) geschlossen sind oder der Handel ausgesetzt wird; oder

b) wenn es nach Ansicht des Verwaltungsrates aufgrund besonderer Umstände unmöglich ist, Vermögenswerte zu verkaufen oder zu bewerten; oder

c) wenn die normalerweise zur Kursbestimmung eines Wertpapiers dieses Subfonds eingesetzte Kommunikationstechnik zusammengebrochen oder nur bedingt einsatzfähig ist; oder

d) wenn die Überweisung von Geldern zum Kauf oder zur Veräußerung von Kapitalanlagen der Gesellschaft unmöglich ist; oder

e) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder

f) sofern ein Subfonds Feeder eines anderen OGAW (oder eines Subfonds eines solchen) ist, wenn und solange dieser andere OGAW (oder dessen Subfonds) zeitweilig die Ausgabe oder Rücknahme seiner Anteile ausgesetzt hat; oder

g) Im Falle einer Verschmelzung eines Subfonds mit einem anderen Subfonds oder mit einem anderen OGA (oder einem Subfonds eines solchen), sofern dies zum Zweck des Schutzes der Aktionäre gerechtfertigt erscheint; oder

h) wenn aufgrund nicht vorhersehbarer Umstände umfangreiche Rücknahmeanträge eingegangen sind und dadurch die Interessen der im Subfonds verbleibenden Aktionäre nach Ansicht des Verwaltungsrats gefährdet sind; oder

i) im Fall einer Entscheidung, die Gesellschaft zu liquidieren, am oder nach dem Tag der Veröffentlichung der ersten Einberufung einer Generalversammlung der Aktionäre zu diesem Zweck.

Bei Eintritt eines Ereignisses, welches die Liquidation der Gesellschaft zur Folge hat, oder nach Eingang einer entsprechenden Anordnung der CSSF, wird die Gesellschaft die Ausgabe, Rücknahme und den Umtausch von Anteilen unverzüglich einstellen.

Aktionäre, die ihre Anteile zur Rücknahme oder zum Umtausch angeboten haben, werden innerhalb von sieben Tagen schriftlich über die Aussetzung sowie unverzüglich über die Beendigung derselben benachrichtigt.

Die Aussetzung der Ausgabe bzw. Rücknahme und des Umtauschs von Anteilen irgendeines Subfonds hat keine Auswirkung auf die Berechnung des Inventarwertes, die Ausgabe, Rücknahme und Umtausch von Anteilen eines anderen Subfonds. Festlegung des Inventarwertes

Art. 24. Der Inventarwert je Anteil jedes Subfonds, und soweit anwendbar, der Inventarwert der innerhalb eines Subfonds ausgegebenen Anteilkategorien wird in der betreffenden Währung an jedem Bewertungstag bestimmt, indem der gesamte Inventarwert der Aktiva des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Anteilkategorie durch die Anzahl der sich im Umlauf befindlichen Anteile dieses Subfonds oder dieser Anteilkategorie dividiert wird. Der gesamte Inventarwert des betreffenden Subfonds oder der betreffenden Anteilkategorie repräsentiert dabei den Marktwert der ihr zugeordneten Vermögenswerte abzüglich der Verbindlichkeiten.

Bewertungsvorschriften

Art. 25. Die Bewertung der Inventarwerte der verschiedenen Subfonds erfolgt in folgender Weise:

(A) Aktiva

Die Aktiva der Gesellschaft beinhalten folgendes:

a) sämtliche verfügbaren Kassenbestände bzw. auf Konto, zuzüglich aufgelaufene Zinsen;

b) alle Wechsel und andere Guthaben auf Sicht (inklusive der Erlöse von Wertpapierverkäufen, die noch nicht gutgeschrieben sind);

c) alle Wertpapiere (Aktien, fest- und variabelverzinsliche Wertpapiere, Obligationen, Options- oder Subskriptionsrechte, Optionsscheine und andere Anlagen und Wertpapiere im Besitz der Gesellschaft);

d) alle Dividenden und fälligen Ausschüttungen zugunsten der Gesellschaft in bar oder in anderer Form, soweit der Gesellschaft bekannt, unter Voraussetzung, dass die Gesellschaft die Bewertungsveränderung im Marktwert der Wertpapiere infolge der Handelspraktiken wie z.B. im Handel ex Dividende bzw. ex Bezugsrechte anpassen muss;

e) alle aufgelaufenen Zinsen auf verzinsliche Wertpapiere, die die Gesellschaft hält, soweit nicht solche Zinsen in der Hauptforderung enthalten sind;

f) alle finanziellen Rechte, die sich aus dem Einsatz derivativer Instrumente ergeben;

g) die vorläufigen Aufwendungen der Gesellschaft, soweit diese nicht abgeschrieben wurden, unter der Voraussetzung, dass solche vorläufigen Aufwendungen direkt vom Kapital der Gesellschaft abgeschrieben werden dürfen; und

h) alle anderen Aktiva jeder Art und Zusammensetzung, inklusive vorausbezahlte Aufwendungen.

Der Wert solcher Anlagewerte wird wie folgt festgelegt:

1) Der Wert von frei verfügbaren Kassenbeständen bzw. Einlagen, Wechsel und Sichtguthaben, vorausbezahlte Aufwendungen, Bardividenden und Zinsen gemäss Bestätigung oder aufgelaufen, aber nicht eingegangen, wie oben dargestellt, soll zum vollen Betrag verbucht werden, es sei denn aus irgendeinem Grund sei die Zahlung wenig wahrscheinlich oder nur ein Teil einbringlich, weshalb der Wert hiervon nach Reduktion eines Abschlages ermittelt werden soll, nach Gutdünken der Gesellschaft, mit dem Zwecke, den effektiven Wert zu ermitteln.

2) Zum Anlagevermögen gehörende Wertpapiere, die amtlich notiert sind oder an einem anderen geregelten Markt gehandelt werden, werden zum letzten verfügbaren Kurs an dem Hauptmarkt, an dem diese Wertpapiere gehandelt werden, bewertet. Dabei können die Dienste eines von dem Verwaltungsrat genehmigten Kursvermittlers in Anspruch genommen werden. Wertpapiere, deren Kurs nicht marktgerecht ist, sowie alle anderen zulässigen Anlagewerte (einschließlich Wertpapiere, die nicht an einer Börse amtlich notiert sind oder an einem geregelten Markt gehandelt werden), werden zu ihren wahrscheinlichen Realisierungswerten eingesetzt, die nach Treu und Glauben durch oder unter der Leitung der Gesellschaft bestimmt werden.

3) Alle Vermögenswerte oder Verbindlichkeiten, die nicht auf die Währung des entsprechenden Subfonds lauten, werden in die Währung des betreffenden Subfonds zum am Bewertungszeitpunkt von einer Bank oder einem anderen verantwortlichen Finanzinstitut mitgeteilten Wechselkurs umgerechnet.

4) Anteile, die von OGA des offenen Typs ausgegeben werden, sind mit ihrem zuletzt verfügbaren Inventarwert zu bewerten. Abweichend hiervon werden OGA des offenen Typs, welche zugleich als Exchange Traded Funds (ETF) qualifizieren, mit ihrem Börsenschlusskurs am Ort ihrer Notierung bewertet.

5) Der Veräußerungswert von Termin-(Futures/Forwards) oder Optionsverträgen, die nicht an einer Börse oder an einem anderen organisierten Markt gehandelt werden, ist gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Richtlinien und in gleichbleibender Weise zu bewerten. Der Veräußerungswert von Termin- oder Optionsverträgen, die an einer Börse oder an anderen organisierten Märkten gehandelt werden, ist auf der Basis des zuletzt verfügbaren Abwicklungspreises für diese Verträge an Börsen und organisierten Märkten zu bewerten, an denen Termin- oder Optionsverträge dieser Art gehandelt werden; dies gilt mit der Massgabe, dass bei Termin- oder Optionsverträgen, die nicht an einem Bewertungstag veräußert werden konnten, der vom Verwaltungsrat als angemessen und adäquat angesehene Wert die Basis für die Ermittlung des Veräußerungswertes dieses Vertrages ist.

6) Die Bewertung liquider Mittel und Geldmarktinstrumente kann zum jeweiligen Nennwert zuzüglich aufgelaufener Zinsen oder unter Berücksichtigung der planmässig abbeschriebenen historischen Kosten erfolgen. Die letztgenannte Bewertungsmethode kann dazu führen, dass der Wert zeitweilig von dem Kurs abweicht, den die Gesellschaft beim Verkauf der Anlage erhalten würde. Die Gesellschaft wird diese Bewertungsmethode jeweils prüfen und nötigenfalls Änderungen empfehlen, um sicherzustellen, dass die Bewertung dieser Vermögenswerte zu ihrem angemessenen Wert erfolgt, der in gutem Glauben gemäß den vom Verwaltungsrat vorgeschriebenen Verfahren ermittelt wird. Ist die Gesellschaft der Auffassung, dass eine Abweichung von den planmässig abbeschriebenen historischen Kosten je Anteil zu erheblichen Verwässerungen oder sonstigen den Anteilinhabern gegenüber unangemessenen Ergebnissen führen würde, so muss sie ggf. Korrekturen vornehmen, die sie als angemessen erachtet, um Verwässerungen oder unangemessene Ergebnisse auszuschließen oder zu begrenzen, soweit dies in angemessenem Rahmen möglich ist.

7) Die Swap-Transaktionen werden regelmäßig auf Basis der von der Swap-Gegenpartei erhaltenen Bewertungen bewertet. Bei den Werten kann es sich um den Geld- oder Briefkurs oder den Mittelkurs handeln, wie gemäß den vom Verwaltungsrat festgelegten Verfahren in gutem Glauben bestimmt. Spiegeln diese Werte nach Auffassung des Verwaltungsrats den angemessenen Marktwert der betreffenden Swap-Transaktionen nicht wider, wird der Wert dieser Swap-Transaktionen von dem Verwaltungsrat in gutem Glauben oder gemäß einer anderen dem Verwaltungsrat nach eigenem Ermessen geeigneten erscheinenden Methode bestimmt.

8) Wird aufgrund besonderer Umstände, wie zum Beispiel versteckter Kreditrisiken, eine Bewertung nach Maßgabe der vorstehenden Regeln undurchführbar oder unrichtig, ist die Gesellschaft berechtigt, andere allgemein anerkannte,

von Wirtschaftsprüfern nachprüfbar bewertungsgrundsätze anzuwenden, um eine angemessene Bewertung des Anlagevermögens zu erzielen.

(B) Verbindlichkeiten

Die Verbindlichkeiten der Gesellschaft sollen folgendes beinhalten

a) alle Kreditaufnahmen, Wechsel und andere fälligen Beträge; inklusive Sicherheitshinterlagen wie margin accounts etc. im Zusammenhang mit dem Einsatz von derivativen Instrumenten; und

b) alle fälligen bzw. aufgelaufenen administrativen Aufwendungen inklusive der Gründungs- und Registrierungskosten bei den Regierungsstellen wie auch Rechtsberatungsgebühren, Prüfungsgebühren, alle Gebühren bzw. Entschädigungen der Anlageberater, der Anlageverwalter, der Depotstelle, Vertriebsstellen und aller anderen Repräsentanten und Agenten der Gesellschaft, die Kosten der Pflichtveröffentlichungen und des Rechtsprospekts, der Geschäftsabschlüsse und anderer Dokumente, die den Aktionären verfügbar gemacht werden. Weichen die zwischen der Gesellschaft und den von ihr hinzugezogenen Dienstleistungserbringern (wie Anlageberater, Anlageverwalter, Vertriebsträger, Depotbank) vereinbarten Gebührensätze für solche Dienstleistungen bezüglich einzelner Subfonds voneinander ab, so sind die entsprechenden unterschiedlichen Gebühren ausschließlich den jeweiligen Subfonds zu belasten. Marketing- und Werbungsaufwendungen dürfen nur im Einzelfall durch Beschluss des Verwaltungsrats einem Subfonds belastet werden; und

c) alle fälligen und noch nicht fälligen bekannten Verbindlichkeiten inklusive der erklärten aber noch nicht bezahlten Dividenden; und

d) ein angemessener für Steuerzwecke zurückgestellter Betrag, berechnet auf den Tag der Bewertung sowie andere Rückstellungen oder Reserven, die vom Verwaltungsrat genehmigt sind; und

e) alle anderen Verbindlichkeiten der Gesellschaft irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien;

Jegliche Verbindlichkeit irgendwelcher Natur gegenüber dritten Parteien ist auf den/die betreffenden Subfonds beschränkt.

Zum Zwecke der Bewertung ihrer Verbindlichkeiten kann die Gesellschaft alle administrativen und sonstigen Aufwendungen mit regelmäßigem bzw. periodischem Charakter mit einbeziehen, indem sie diese für das gesamte Jahr oder jede andere Periode bewertet und den sich ergebenden Betrag proportional auf die jeweilige aufgelaufene Zeitperiode aufteilt. Diese Bewertungsmethode darf sich nur auf administrative und sonstige Aufwendungen beziehen, die alle Subfonds gleichmäßig betreffen.

(C) Zuordnung der Aktiva und Passiva

Für jeden Subfonds wird der Verwaltungsrat in folgender Weise ein Anlagevermögen erstellen:

a) Der Erlös der Zuteilung und Ausgabe von Anteilen jedes Subfonds soll in den Büchern der Gesellschaft demjenigen Anlagevermögen zugeordnet werden, für das dieser Subfonds eröffnet worden ist und die entsprechenden Anlagewerte und Verbindlichkeiten sowie Einkünfte und Aufwendungen sollen diesem Anlagevermögen gemäß den Richtlinien dieses Artikels zugeordnet werden.

b) Wenn irgendein Anlagewert von einem anderen Aktivum abgeleitet worden ist, sollen derartige abgeleitete Aktiva in den Büchern der Gesellschaft dem gleichen Subfonds zugeordnet werden, wie die Aktiva, von denen sie herkommen und bei jeder neuen Bewertung eines Anlagewerts wird der Wertzuwachs bzw. Wertverlust dem betreffenden Subfonds zugeordnet.

c) Falls die Gesellschaft eine Verbindlichkeit eingegangen ist, die in Beziehung zu irgendeinem Aktivum eines bestimmten Subfonds oder zu irgendeiner Aktivität in Zusammenhang mit einem Aktivum irgendeines Subfonds steht, wird diese Verbindlichkeit dem betreffenden Subfonds zugeordnet

d) Falls ein Anlagewert oder eine Verbindlichkeit der Gesellschaft nicht als eine einem bestimmten Subfonds zuzuordnende bestimmte Größe angesehen werden kann und auch nicht alle Subfonds gleichmäßig betrifft, kann der Verwaltungsrat nach Treu und Glauben solche Anlagewerte oder Verbindlichkeiten zuordnen;

e) Ab dem Tage an dem eine Dividende für einen Subfonds erklärt wird, ermässigt sich der Inventarwert dieses Subfonds um den Dividendenbetrag, vorbehaltlich jedoch immer der Regelungen für den Verkauf und Rücknahmepreis der Anteile jedes Subfonds wie in dieser Satzung dargelegt.

(D) Allgemeine Bestimmungen

Für den Zweck der Bewertung im Rahmen dieses Artikels gilt folgendes:

a) Anteile, die gemäß Artikel 22 dieser Satzung zurückgekauft werden, sollen als bestehende behandelt und eingebucht werden bis unmittelbar nach dem durch den Verwaltungsrat oder dessen Bevollmächtigten festgelegten Zeitpunkt, an dem eine solche Bewertung durchgeführt wird, und von diesem Zeitpunkt an bis der Preis hierfür bezahlt ist werden sie als eine Verbindlichkeit der Gesellschaft behandelt;

b) alle Anlagen, Kassenbestände und übrigen Aktiva irgendeines Subfonds, die nicht auf die Währung dieses Subfonds lauten, werden unter Berücksichtigung ihres Marktwertes zu dem an dem Tag der Inventarwertberechnung geltenden Wechselkurs umgerechnet; und

c) an jedem Bewertungstag müssen alle Käufe und Verkäufe von Wertpapieren, die durch die Gesellschaft an eben diesem Bewertungstag kontrahiert wurden, soweit möglich, in die Bewertung mit einbezogen werden.

Verkaufspreis und Rücknahmepreis

Art. 26. Wann immer die Gesellschaft Anteile zur Zeichnung anbietet, muss der Preis der angebotenen Anteile auf dem Inventarwert (wie oben definiert) basieren für den jeweiligen Subfonds bzw. die jeweilige Anteilskategorie, erhöht um eine Verkaufsgebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt und im geltenden Rechtsprospekt der Gesellschaft angegeben wird. Die Verkaufsgebühr ist ganz oder teilweise an die Vertriebsstellen oder an die Gesellschaft zu zahlen, wobei diese Verkaufsgebühren sich nach den jeweiligen Gesetzen richten und ein vom Verwaltungsrat beschlossenes Maximum nicht überschreiten dürfen und für jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie unterschiedlich sein können, aber innerhalb eines Subfonds bzw. einer Anteilskategorie müssen alle Zeichnungsanträge an demselben Ausgabetag gleich behandelt werden, soweit die betreffende Verkaufsgebühr der Gesellschaft zusteht. Der so errechnete Preis („Verkaufspreis“) ist innerhalb eines vom Verwaltungsrat zu beschließenden Zeitraums von nicht mehr als sieben Luxemburger Bankarbeitstagen nach Zuteilung der Anteile zahlbar, sofern im Rechtsprospekt nicht anderweitig bestimmt. Ausnahmsweise kann der Verkaufspreis mit Zustimmung des Verwaltungsrats und in Übereinstimmung mit allen anwendbaren Gesetzen insbesondere mittels einer Sonderbewertung der betreffenden Sacheinlagen, welche durch den Wirtschaftsprüfer bestätigt wird, derart geleistet werden, dass der Gesellschaft vom Erwerber in Übereinstimmung mit der Anlagepolitik und den Anlagebeschränkungen Wertpapiere übertragen werden.

Bei jeder Rücknahme von Anteilen wird der Anteilspreis zu dem diese Anteile zurückgenommen werden, aufgrund des Inventarwertes des jeweiligen Subfonds bzw. der jeweiligen Anteilskategorie berechnet, ermäßigt um eine Rücknahmegebühr, die vom Verwaltungsrat jeweils bestimmt und im geltenden Rechtsprospekt der Gesellschaft angegeben wird. Die Rücknahmegebühr ist ganz oder teilweise an die vermittelnden Verkaufsagenten zu zahlen, wobei diese Rücknahmegebühr für jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie unterschiedlich sein kann. Der so definierte Preis („Rücknahmepreis“) wird gemäß Artikel 22 dieser Satzung ausgezahlt.

Die Auszahlung des Rücknahmepreises kann auch in besonderen Fällen auf Antrag bzw. mit Zustimmung des betreffenden Aktionärs mittels einer Sachausschüttung (Sachauslage) erfolgen, deren Bewertung vom Wirtschaftsprüfer der Gesellschaft zu bestätigen ist und wobei die Gleichbehandlung aller Aktionäre sichergestellt sein muss.

Rechnungsjahr

Art. 27. Das Rechnungsjahr der Gesellschaft beginnt am 1. Juli eines Jahres und endet am 30. Juni des folgenden Jahres.

Die Jahresabschlüsse der Gesellschaft erfolgen in Schweizer Franken. Falls gemäß Artikel 5 dieser Satzung verschiedene Subfonds bestehen, deren Anteilswerte in anderen Währungen als Schweizer Franken ausgedrückt werden, werden diese in Schweizer Franken umgerechnet und in dem konsolidierten geprüften Jahresabschluss in Schweizer Franken ausgedrückt, einschließlich der Bilanz und der Gewinn- und Verlustrechnung, der mit dem Bericht des Verwaltungsrats allen Aktionären 15 Tage vor jeder Generalversammlung zur Verfügung gehalten wird.

Gewinnverteilung

Art. 28. Die getrennten Versammlungen der Aktionäre der einzelnen Subfonds beschließen auf Antrag des Verwaltungsrats jährlich über die Ausschüttungen durch die Gesellschaft. Die Gesellschaft kann Ausschüttungen vornehmen, insoweit das unter Artikel 5 dieser Satzung definierte Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten wird.

Wenn Dividenden für die ausschüttenden Anteile eines Subfonds erklärt werden, werden die Verkaufs- und Rücknahmepreise der ausschüttenden Anteile dieses Subfonds angepasst. Bei den thesaurierenden Anteilen erfolgen keine Ausschüttungen. Vielmehr wird der den thesaurierenden Anteilen zugeordnete Wert zugunsten ihrer Aktionäre reinvestiert.

Zwischendividenden können zu jeder Zeit durch Verwaltungsratsbeschluss ausbezahlt werden, insoweit das unter Artikel 5 dieser Satzung definierte Mindestkapital der Gesellschaft nicht unterschritten wird.

Falls Dividenden erklärt werden, werden diese grundsätzlich in der Währung des betreffenden Subfonds bezahlt, können jedoch auch in einer anderen, vom Verwaltungsrat zu beschließenden Währung, an den von demselben festgelegten Orten und Zeiten bezahlt werden. Der Verwaltungsrat kann den zur Umrechnung der Dividendenbeträge in die Währung ihrer Zahlung anwendbare Wechselkurs festlegen.

Namensgebung der Gesellschaft

Art. 29. Die Gesellschaft hat einen Lizenzvertrag mit der Julius Bär Gruppe abgeschlossen. Falls dieser Lizenzvertrag aus irgendeinem Grunde gekündigt werden sollte, ist die Gesellschaft verpflichtet, auf erste Aufforderung der Julius Bär Gruppe hin, ihren Namen in eine Firmenbezeichnung zu ändern, die den Bestandteil „Julius Baer“ bzw. „Julius Bär“ oder die Buchstaben „JB“ nicht mehr enthält.

Ausschüttung bei Auflösung

Art. 30. Falls die Gesellschaft aufgelöst wird, erfolgt die Liquidation durch einen oder mehrere Liquidatoren, die von der Generalversammlung benannt werden, die eine solche Auflösung beschließt und Vollmachten und Entgelte festlegt. Der Nettoerlös der Liquidation, bezogen auf jeden Subfonds bzw. jede Anteilskategorie, wird unter den Aktionären jedes Subfonds und jeder Anteilskategorie im Verhältnis ihrer Anteile in den bezüglichen Subfonds bzw. Anteilskategorien aufgeteilt.

Satzungsänderung

Art. 31. Diese Satzung kann jederzeit durch Beschluss der Aktionäre der Gesellschaft abgeändert oder ergänzt werden, vorausgesetzt, dass die im Gesetz von 1915 vorgesehenen Bedingungen über die Beschlussfähigkeit und die Mehrheiten in der Abstimmung eingehalten werden. Alle Änderungen der Rechte von Aktionären eines Subfonds im Verhältnis zu denjenigen eines anderen Subfonds können nur erfolgen, falls diese mit den im Gesetz von 1915 für Satzungsänderungen vorgesehenen Bedingungen auch im betroffenen Subfonds erfüllt sind.

Verweis auf anwendbare Gesetze

Art. 32. Alle Angelegenheiten, die nicht durch diese Satzung geregelt sind, werden gemäß dem Gesetz von 1915 und dem Gesetz von 2010 geregelt.

Da hiermit die Tagesordnung erschöpft ist, wird die außerordentliche Generalversammlung nach Verlesung und Genehmigung des Sitzungsprotokolls aufgehoben.

WORÜBER URKUNDE, Aufgenommen in Luxemburg-Stadt, am Datum wie eingangs erwähnt.

Und nach Vorlesung und Erklärung alles Vorstehenden an die Komparenten, dem amtierenden Notar nach Namen, Vornamen, Stand und Wohnort bekannt, haben dieselben gegenwärtige Urkunde mit Uns dem Notar unterschrieben.

Gezeichnet: C. BERTHOLD, M. TERNITE, P. ESSER-DANNHAUER und H. HELLINCKX.

Enregistré à Luxembourg A.C., le 14 mars 2012. Relation: LAC/2012/11965. Reçu soixante-quinze euros (75.-EUR)

Le Receveur (signé): I. THILL.

- FÜR GLEICHLAUTENDE AUSFERTIGUNG – Der Gesellschaft auf Begehrt erteilt.

Luxemburg, den 19. März 2012.

Référence de publication: 2012034423/823.

(120044902) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 21 mars 2012.

FLORALIE Spf S.A., Société Anonyme - Société de Gestion de Patrimoine Familial.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 30.470.

Extrait des décisions prises par l'associée unique en date du 24 février 2012

1. Monsieur Laurent JACQUEMART a démissionné de son mandat d'administrateur.
2. Monsieur Etienne GILLET a démissionné de son mandat d'administrateur
3. Madame Nicole HENOUMONT a démissionné de son mandat d'administrateur
4. Le siège social de la société a été transféré de L-1724 Luxembourg, 3A, boulevard du Prince Henri à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.
5. Monsieur Philippe TOUSSAINT, administrateur de sociétés, né à Arlon (Belgique), le 2 septembre 1975, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2012.
6. Monsieur Hans DE GRAAF, administrateur de sociétés, né à Reeuwijk (Pays-Bas), le 19 avril 1950, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2012.
7. Monsieur Ritsaert TRAMPE, administrateur de sociétés, né à Rotterdam (Pays-Bas), le 12 juillet 1984, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2012.
8. Le nombre des administrateurs a été augmenté de 3 (trois) à 4 (quatre).
9. Madame Monique JUNCKER, administrateur de sociétés, née à Ettelbruck (Grand-Duché de Luxembourg), le 9 avril 1964, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommée comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2012.

Luxembourg, le 29 février 2012.

Pour extrait sincère et conforme

Pour FLORALIE Spf S.A.

Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2012026409/30.

(120034511) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 février 2012.

ODC International Group S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-7410 Angelsberg, 6, rue de l'Ecole.

R.C.S. Luxembourg B 97.919.

- Constituée suivant acte reçu par Maître Fernand UNSEN, notaire de résidence à Diekirch, en date 24 octobre 2000, publié au Mémorial, Recueil Spécial B n° 426 du 09 juin 2001.
- Statuts modifiés à plusieurs reprises et pour la dernière fois suivant acte reçu par Maître Martine SCHAEFFER, notaire de résidence à Luxembourg, en date du 8 juin 2011, publié au Mémorial Recueil Spécial B n° 1901 du 19 août 2011.

Il résulte du procès-verbal de l'assemblée générale extraordinaire de la société ODC International Group Si. tenue en date 30 janvier 2012 à son siège social, et d'une lettre de démission du 8 août 2011, que les décisions suivantes ont été prises à l'unanimité des voix:

1. Démission du mandat des administrateurs suivants:
 - SPICA ADVISER SA représentée par Monsieur Joseph DELREE.
 - Madame Marina LEBEDEVA.
2. Démission du mandat de l'administrateur-délégué suivant:
 - SPICA ADVISER SA représentée par Monsieur Joseph DELREE
3. Démission du mandat de commissaire aux comptes:
 - COFICOM EXPERTISE SARL

Luxembourg, le 23 février 2012.

Pour la société ODC INTERNATIONAL GROUP S.A.

Fiduciaire Fernand Faber

Référence de publication: 2012026100/25.

(120033692) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 février 2012.

Valfore S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: GBP 20.001,00.

Siège social: L-1528 Luxembourg, 11-13, boulevard de la Foire.

R.C.S. Luxembourg B 132.039.

Les comptes annuels au 31 mai 2011 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 10 février 2012.

Référence de publication: 2012024109/10.

(120030641) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 février 2012.

Victoria Luxembourg S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1528 Luxembourg, 11-13, boulevard de la Foire.

R.C.S. Luxembourg B 143.518.

Le Bilan au 31 décembre 2010 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 février 2012.

Pour Victoria Luxembourg S.à r.l.

Mr. Matthijs BOGERS

Gérant

Référence de publication: 2012024111/13.

(120031105) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 février 2012.

Euphony Luxembourg S.A., Société Anonyme.

Capital social: EUR 31.000,00.

Siège social: L-1140 Luxembourg, 49, route d'Arlon.

R.C.S. Luxembourg B 160.615.

Il résulte de la réunion du Conseil d'Administration qui s'est tenue à Luxembourg, en date du 17 janvier 2012, que le Conseil d'Administration a pris, à l'unanimité des voix, les résolutions suivantes:

Première résolution

Le Conseil d'Administration prend acte de, et accepte la démission, présentée en date du 31 décembre 2011, de Galilei Consulting GCV de sa fonction d'administrateur de classe A de la Société.

Deuxième résolution

Le Conseil d'Administration décide de coopter en son sein, et ce avec effet immédiat, Monsieur Sven VAN CAMP, né le 24 avril 1970 à Anvers (Belgique), demeurant professionnellement au Klipperstraat 15, B-2030 Anvers, administrateur de classe A, en remplacement de Galilei Consulting GCV, démissionnaire.

Le mandat de l'administrateur coopté sera ratifié lors de la prochaine assemblée générale.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2012024367/19.

(120031224) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Victoria Luxembourg S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1528 Luxembourg, 11-13, boulevard de la Foire.

R.C.S. Luxembourg B 143.518.

Le Bilan au 31 décembre 2009 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 février 2012.

Pour Victoria Luxembourg S.à r.l.

Mr. Matthijs BOGERS

Gérant

Référence de publication: 2012024112/13.

(120031106) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 22 février 2012.

A.E.M. Atelier Electrique Mertert S.à.r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-6688 Mertert, Zone Industrielle Port de Mertert.

R.C.S. Luxembourg B 53.222.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Echternach, le 23 février 2012.

Signature.

Référence de publication: 2012024203/10.

(120031744) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Alfa Duty Free Holdings S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.

R.C.S. Luxembourg B 160.149.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse de l'associé de la Société ALM Luxembourg Holdings Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse du Gérant de Classe A de la Société ALM Luxembourg Services Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024206/16.

(120031779) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

CB Richard Ellis SPE II Co-Invest S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 408.000,00.

Siège social: L-2540 Luxembourg, 26-28, rue Edward Steichen.

R.C.S. Luxembourg B 110.736.

Monsieur Marc Chong Kan, qui est associé de la Société, a désormais son adresse au 15, Waldstrasse, 54441, Kanzen, Allemagne.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 24 janvier 2012.

CBRE Global Investors Luxembourg S.à r.l

Daniel Laurencin / Eric Binon

Gérant / Gérant

Référence de publication: 2012024300/15.

(120031756) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Alternative Property Income Venture S.C.A., Société en Commandite par Actions.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 21, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 124.359.

Les comptes annuels au 30 juin 2011 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour Alternative Property Income Venture S.C.A.

Référence de publication: 2012024208/10.

(120032047) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

AudioNova GDL, Succursale d'une société de droit étranger.

Adresse de la succursale: L-8010 Strassen, 184, route d'Arlon.

R.C.S. Luxembourg B 144.980.

Suivant une décision du Conseil d'Administration de la société Audionova N.V. / S.A. adoptée le 6 février 2011, la personne suivante a été nommée en date du 6 février 2012 et ce pour une période de 3 ans au poste de représentant permanent:

- Monsieur Bastiaan Willem Benschop, né le 10 septembre 1951 à Ridderkerk, Pays-Bas, ayant sa résidence au 119, Oranjestraat, Ridderkerk, 2983 HN, Pays-Bas.

Suivant la décision énoncée ci-dessus, monsieur Bastiaan Willem Benschop, agissant seul, est habilité, durant la durée de son mandat, à poser tous les actes en tant que représentant permanent de la succursale au Luxembourg et, dans ce cadre, à engager la succursale, par sa seule signature, à l'égard des tiers et à la représenter en justice.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 février 2012.

Référence de publication: 2012024211/17.

(120031343) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Actar International S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1219 Luxembourg, 23, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 22.562.

EXTRAIT

Il résulte du procès-verbal de l'assemblée générale ordinaire du 16 décembre 2011 que, Monsieur Michel SCHAEFFER, administrateur de sociétés, avec adresse professionnelle à L-1219 Luxembourg, 23, rue Beaumont, a été nommé nouveau commissaire aux comptes pour terminer le mandat de MONTBRUN REVISION SARL et avec la mission spéciale de statuer sur les exercices 2009 et 2010.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 février 2012.

POUR LE CONSEIL D'ADMINISTRATION

Signature

Référence de publication: 2012024214/16.

(120031463) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Adaxlu S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1637 Luxembourg, 22, rue Goethe.

R.C.S. Luxembourg B 148.399.

Nous vous demandons de bien vouloir prendre note du changement d'adresse du gérant de classe A suivant:
Monsieur BIAMONTI Jean-Luc, résidant professionnellement au 231A Westbourne Grove, W11 2SE Londres, Royaume-Uni.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2012024215/11.

(120031560) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Adventure Europe, Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1734 Luxembourg, 2, rue Carlo Hemmer.

R.C.S. Luxembourg B 156.513.

Le bilan et l'annexe au 31 décembre 2011 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour la société

Un gérant

Référence de publication: 2012024216/12.

(120031663) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Adventure Europe, Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-1734 Luxembourg, 2, rue Carlo Hemmer.

R.C.S. Luxembourg B 156.513.

Extrait des résolutions prises par l'associé unique en date du 21 février 2012

L'associé unique a décidé de nommer, pour une durée illimitée, M. Christophe JASICA, né le 23.1.1976 à Rocourt, Belgique, demeurant professionnellement au 6A, Circuit de la Foire Internationale, L-1347 Luxembourg, comme nouveau gérant en remplacement de M. Jos Hemmer, gérant démissionnaire.

Pour la société

Un gérant

Référence de publication: 2012024217/14.

(120031941) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Financière des Ardennes S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2163 Luxembourg, 32, avenue Monterey.

R.C.S. Luxembourg B 115.414.

Extrait de résolutions adoptées le 20 décembre 2011 par l'assemblée générale et par le conseil d'administration

L'Assemblée nomme Monsieur Jean-Luc JOURDAN et Madame Madeleine SIMEON tous deux demeurant professionnellement au 32, avenue Monterey L-2163 Luxembourg, aux fonctions d'administrateurs jusqu'à l'issue de l'assemblée générale annuelle à tenir en l'an 2017

L'Assemblée renouvelle le mandat d'administrateur de Monsieur Gilles SAUTHON demeurant au 86, boulevard de la Pétrusse L-2320 Luxembourg, jusqu'à l'issue de l'assemblée générale annuelle à tenir en l'an 2017

L'Assemblée prend acte de la démission de la société MAZARS (dont la dénomination sociale a été modifiée en FIDUO) de ses fonctions de commissaire aux comptes

L'Assemblée nomme la société à responsabilité limitée GLOBAL CORPORATE ADVISORS S.à r.l. établie et ayant son siège social au 32, avenue Monterey L-2163 Luxembourg aux fonctions de commissaire aux comptes jusqu'à l'issue de l'assemblée générale annuelle à tenir en l'an 2017

Le Conseil d'administration fixe le nouveau siège social au 32, avenue Monterey L-2163 Luxembourg

Le conseil d'administration élit Monsieur Gilles SAUTHON aux fonctions de Président du conseil d'administration jusqu'à l'issue de l'assemblée générale annuelle à tenir en l'an 2017.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2012025362/22.

(120033110) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 février 2012.

ALM Management S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.

R.C.S. Luxembourg B 161.139.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse de l'associé de la Société ALM Luxembourg Holdings Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse du Gérant de Classe B de la Société ALM Luxembourg Services Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note que Monsieur Alexandre Machkevitch est Gérant de Classe A de la Société.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024231/18.

(120031878) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

GPM Investments S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1653 Luxembourg, 2, avenue Charles de Gaulle.

R.C.S. Luxembourg B 106.176.

Il résulte d'une lettre de démission datée du 27 février 2012 que Monsieur Luc HANSEN a démissionné de son mandat d'administrateur du conseil d'administration de la société GPM INVESTMENTS S.A., inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés sous le numéro B 106 176, avec effet immédiat.

Il résulte d'une lettre de démission datée du 27 février 2012 que Monsieur Pierre LENTZ a démissionné de son mandat d'administrateur du conseil d'administration de la société GPM INVESTMENTS S.A., inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés sous le numéro B 106 176, avec effet immédiat.

Il résulte d'une lettre de démission datée du 29 février 2012 que Monsieur Reno Maurizio TONELLI a démissionné de son mandat d'administrateur et de président du conseil d'administration de la société GPM INVESTMENTS S.A., inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés sous le numéro B 106 176, avec effet immédiat.

Il résulte d'une lettre de démission datée du 27 février 2012 que la société anonyme AUDIEX S.A. a démissionné de son mandat de commissaire aux comptes de la société GPM INVESTMENTS S.A., inscrite au Registre de Commerce et des Sociétés sous le numéro B 106 176, avec effet immédiat.

Luxembourg, le 29 février 2012.

CF Corporate Services

Société Anonyme

2, avenue Charles de Gaulle

L-1653 Luxembourg

Référence de publication: 2012026430/24.

(120034759) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 février 2012.

ALM Luxembourg Finance S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 2.012.500,00.**

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.

R.C.S. Luxembourg B 152.309.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse de l'associé de la Société ALM Luxembourg Holdings Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024227/13.

(120031772) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Agropolis S.A., Société Anonyme Holding.

Siège social: L-1526 Luxembourg, 23, Val Fleuri.

R.C.S. Luxembourg B 63.160.

Les comptes annuels au 31 mars 2011 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Pour AGROPOLIS S.A.

Référence de publication: 2012024219/10.

(120031940) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

JOCAN Spf S.A., Société Anonyme - Société de Gestion de Patrimoine Familial.

Siège social: L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.

R.C.S. Luxembourg B 21.110.

Extrait des décisions prises par l'associée unique en date du 24 février 2012

1. Monsieur Laurent JACQUEMART a démissionné de son mandat d'administrateur.
2. Monsieur Etienne GILLET a démissionné de son mandat d'administrateur
3. Monsieur Joël MARECHAL a démissionné de son mandat d'administrateur
4. Le siège social de la société a été transféré de L-1724 Luxembourg, 3A, boulevard du Prince Henri à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte.
5. Monsieur Philippe TOUSSAINT, administrateur de sociétés, né à Arlon (Belgique), le 2 septembre 1975, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2015.
6. Monsieur Hans DE GRAAF, administrateur de sociétés, né à Reeuwijk (Pays-Bas), le 19 avril 1950, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2015.
7. Monsieur Ritsaert TRAMPE, administrateur de sociétés, né à Rotterdam (Pays-Bas), le 12 juillet 1984, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommé comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2015.
8. Le nombre des administrateurs a été augmenté de 3 (trois) à 4 (quatre).
9. Madame Monique JUNCKER, administrateur de sociétés, née à Ettelbruck (Grand-Duché de Luxembourg), le 9 avril 1964, demeurant professionnellement à L-1331 Luxembourg, 65, boulevard Grande-Duchesse Charlotte, a été nommée comme administrateur jusqu'à l'issue de l'assemblée générale statutaire de 2015.

Luxembourg, le 29 février 2012.

Pour extrait sincère et conforme

Pour JOCAN Spf S.A.

Intertrust (Luxembourg) S.A.

Référence de publication: 2012026457/30.

(120034420) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 février 2012.

Alcob S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-6673 Merttert, 23, Cité Pierre Frieden.
R.C.S. Luxembourg B 145.007.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Echternach, le 23 février 2012. Signature.

Référence de publication: 2012024220/10.

(120031743) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

All Properties Ventures S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2430 Luxembourg, 17, rue Michel Rodange.
R.C.S. Luxembourg B 73.477.

Le Bilan au 31 DECEMBRE 2010 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Luxembourg. Signature.

Référence de publication: 2012024221/10.

(120031523) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

LuxCo 98 S.à r.l., Société à responsabilité limitée unipersonnelle.

Capital social: EUR 732.500,00.

Siège social: L-1855 Luxembourg, 46A, avenue J.F. Kennedy.
R.C.S. Luxembourg B 147.831.

En date du 20 février 2012, l'associé unique a pris la décision suivante:

- Transfert du siège social de la Société du 1, Allée Scheffer, L-2520 Luxembourg au 46A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg, avec effet au 15 février 2012.

En date du 20 février 2012, l'associé unique a pris note que la nouvelle adresse professionnelle des gérants suivants est désormais au 46A, Avenue J.F. Kennedy, L-1855 Luxembourg,

- Jorge Pérez Lozano,
avec effet au 2 janvier 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 février 2012.

Pour la Société

Jorge Pérez Lozano

Gérant

Référence de publication: 2012024466/20.

(120031846) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

CB Richard Ellis SPE III Co-Invest 1 S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 2.841.419,00.

Siège social: L-2540 Luxembourg, 26-28, rue Edward Steichen.
R.C.S. Luxembourg B 123.038.

Monsieur Marc Chong Kan, qui est associé de la Société, a désormais son adresse au 15, Waldstrasse, 54441, Kanzen, Allemagne.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 24 janvier 2012.

CBRE Global Investors Luxembourg S.à r.l.

Eric Binon / Daniel Laurencin

Gérant / Gérant

Référence de publication: 2012024301/15.

(120031942) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Asturienne de Participations S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2550 Luxembourg, 38, avenue du X Septembre.

R.C.S. Luxembourg B 67.066.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2012024246/9.

(120031256) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

ALM ENRC Holdings I S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.

R.C.S. Luxembourg B 161.161.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse de l'associé de la Société ALM Luxembourg Holdings Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse du Gérant de Classe A de la Société ALM Luxembourg Services Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024222/16.

(120031778) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

ALM ENRC Holdings II S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.

R.C.S. Luxembourg B 161.164.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse de l'associé de la Société ALM Luxembourg Holdings Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse du Gérant de Classe A de la Société ALM Luxembourg Services Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024223/16.

(120031777) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Lilas Securities Sàrl, Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 25.000,00.

Siège social: L-2330 Luxembourg, 128, boulevard de la Pétrusse.

R.C.S. Luxembourg B 105.767.

Procès-Verbal de la réunion du Conseil de gérance tenue en date du 17 février 2012

Sont présents:

- Donatien ROY, gérant A

- Alain NOULLET, gérant B

Tous les membres du Conseil de gérance étant présents, l'ordre du jour peut être valablement discuté.

Ordre du jour

- Constater le changement d'adresse du gérant A.

Après en avoir délibéré le conseil constate:

Le changement d'adresse du gérant A, Monsieur Donatien ROY, né le 15 octobre 1964 à Genève (Suisse) du 3, John Rehfous CH-1208 Genève (Suisse) vers le 17, rue des Deux Ponts, CH-1205 Genève (Suisse)

Plus rien n'étant à l'ordre du jour, la séance est levée.

Donatien ROY / Alain NOULLET

Gérant A / Gérant B

Référence de publication: 2012025458/22.

(120033429) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 février 2012.

ALM Florida Property S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: USD 25.000,00.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.

R.C.S. Luxembourg B 156.439.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse de l'associé de la Société ALM Luxembourg Holdings Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse du Gérant de Classe B de la Société ALM Luxembourg Services Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024224/16.

(120031776) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

ALM Luxembourg Capital S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.

R.C.S. Luxembourg B 149.614.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse de l'associé de la Société ALM Luxembourg Holdings Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse du Gérant de Classe B de la Société ALM Luxembourg Services Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024226/16.

(120031773) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Pembroke French Investments S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1246 Luxembourg, 2A, rue Albert Borschette.

R.C.S. Luxembourg B 135.171.

Extrait des Minutes d'une réunion du Conseil de Gérance de Pembroke French Investments S.à r.l. (la "Société") Tenue au siège social de la Société le 9 février 2012

Il est

RESOLU d'accepter les démissions de Mr. Jorrit Crompvoets et Mr. Paul Clarke de leur qualité de Gérant avec effet au 1^{er} février 2012.

RESOLU de nommer Mr. Christopher Brealey et Mr. Richard Lewis en qualité de Gérants de la Société avec effet au 1^{er} février 2012.

A la suite de ces nominations, le Conseil de Gérance se compose comme suit:

Johannes Haug 25 Cannon Street, Londres, EC4M 5TA, Royaume Uni

Heather Ann Paduck 95 Lawson Road, Scituate, MA 02066-2543, Etats Unis d'Amérique
 Simon Fisk 25 Cannon Street, Londres, EC4M 5TA, Royaume Uni
 Christopher Brealey 2a rue Albert Borschette, L-1246 Luxembourg
 Richard Lewis 2a rue Albert Borschette, L-1246 Luxembourg

Luxembourg, le 24 février 2012.
 Pour le Conseil de Gérance

Référence de publication: 2012025529/22.

(120032775) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 février 2012.

ALM Luxembourg Holdings S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 548.000,00.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.

R.C.S. Luxembourg B 149.616.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse du Gérant de Classe B de la Société ALM Luxembourg Services Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
 Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024228/13.

(120031880) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

ALM Luxembourg Investments S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.

R.C.S. Luxembourg B 149.615.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse de l'associé de la Société ALM Luxembourg Holdings Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse du Gérant de Classe B de la Société ALM Luxembourg Services Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
 Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024229/16.

(120031774) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Aquarius Shipping A.G., Société Anonyme.

Siège social: L-1219 Luxembourg, 17, rue Beaumont.

R.C.S. Luxembourg B 100.891.

Extrait des résolutions prises lors de l'assemblée générale extraordinaire des actionnaires tenue au siège social à Luxembourg, le 26 janvier 2012

La démission de MARE-LUX S.A. de ses fonctions d'administrateur de la société est acceptée.

GES MARITIME S.A; RCS B148977, avec siège social au 17, rue Beaumont, L-1219 Luxembourg, est nommé nouvel administrateur de la société. Son mandat viendra à échéance lors de l'Assemblée Générale Statutaire de l'an 2018.

Pour extrait sincère et conforme
 AQUARIUS SHIPPING A.G.
 Isidore PARTOUCHE
 Administrateur

Référence de publication: 2012024239/16.

(120031228) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

ALM Luxembourg Services S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.
R.C.S. Luxembourg B 149.609.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse de l'associé de la Société ALM Luxembourg Holdings Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note que Monsieur Thomas Heymans est Gérant de Classe C de la Société.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024230/14.

(120031879) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

ALM Property S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.500,00.

Siège social: L-2132 Luxembourg, 22, avenue Marie-Thérèse.
R.C.S. Luxembourg B 161.166.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse de l'associé de la Société ALM Luxembourg Holdings Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note du changement d'adresse du Gérant de Classe B de la Société ALM Luxembourg Services Sàrl de l'ancienne adresse 13-15 avenue de la Liberté L-1931 Luxembourg à la nouvelle adresse 22, avenue Marie Thérèse L-2132 Luxembourg et ce avec effet au 1^{er} janvier 2012.

Nous vous prions de bien vouloir prendre note que Monsieur Alexandre Machkevitch est Gérant de Classe A de la Société.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Luxembourg, le 16 février 2012.

Référence de publication: 2012024232/18.

(120031877) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

POSE.LU s.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-3542 Dudelange, 203, rue du Parc.
R.C.S. Luxembourg B 156.052.

Extrait de l'assemblée générale extraordinaire du 27 janvier 2012

«Première résolution

Les associés décident de transférer le siège social de L-3562 Dudelange, 21, rue de Schiller à L-3542 Dudelange, 203, rue du Parc.

Deuxième résolution

Monsieur Herminio ABREU LOPES DO COUTO, demeurant à L-5441 Remerschen, 16A route de Mondorf est révoqué en sa qualité de gérant technique de la société.

Troisième résolution

Est nommé nouveau gérant technique pour une durée indéterminée, Monsieur Yves OSTERMANN, demeurant à F-57570 Boust, 34A, rue des Romains.»

«La société sera valablement engagée par la signature conjointe du gérant technique avec un des deux gérants administratifs.»

Dudelange, le 27 janvier 2012.

POUR EXTRAIT CONFORME

Adriano José DA SILVA GUEDES / Béatrix LEUILLIER

Référence de publication: 2012025540/22.

(120032753) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 27 février 2012.

Alpha Fisca S.à r.l., Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 12.500,00.**

Siège social: L-8279 Holzem, 25, route de Capellen.

R.C.S. Luxembourg B 107.765.

—
Acte Constitutif publié à la page 45309 du Mémorial C n° 944 du 26 septembre 2005.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.
Luxembourg, le 22 février 2012.

Référence de publication: 2012024233/11.

(120031327) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Amstel Media S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8041 Strassen, 65, rue des Romains.

R.C.S. Luxembourg B 49.967.

—
Le siège social de la société a été transféré avec effet immédiat, à l'adresse suivante:

65, Rue des Romains

L-8041 Strassen

Strassen, le 2 janvier 2012.

AMSTEL MEDIA SA

Signature

Référence de publication: 2012024235/13.

(120031597) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Anglo American Michiquillay Peru, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1255 Luxembourg, 48, rue de Bragance.

R.C.S. Luxembourg B 122.502.

—
Extrait d'une résolution prise par les actionnaires de la société en date du 12 janvier 2012:

Mme Joanna Wilesmith avec adresse professionnelle au 48, rue de Bragance, L-1255 Luxembourg, est élu en tant que gérant de la société avec effet au 16 janvier 2012.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 6 février 2012.

Signature

Gérant

Référence de publication: 2012024237/14.

(120031309) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Atlantique Global Services Sàrl, Société à responsabilité limitée.**Capital social: EUR 12.500,00.**

Siège social: L-1251 Luxembourg, 13, avenue du Bois.

R.C.S. Luxembourg B 100.112.

—
Extrait des résolutions prises par l'associé unique en date du 1^{er} avril 2011

Révocation du gérant actuel

- Monsieur Joël CADIER

Nomination d'un nouveau gérant pour une durée indéterminée

- Monsieur Paul AGNES

né le 25 août 1941 à Ettelbrück (L)

demeurant à L-1660 Luxembourg, 32, Grand-Rue

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2012024250/16.

(120031868) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Anturium S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 25B, boulevard Royal.

R.C.S. Luxembourg B 84.726.

Le bilan au 31/12/2010 a été déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 février 2012.

Référence de publication: 2012024238/10.

(120031395) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Arcana Holding S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-8009 Strassen, 43, route d'Arlon.

R.C.S. Luxembourg B 37.887.

Les Comptes Annuels du 01/01/2010 au 30/12/2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2012024240/11.

(120031590) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

AS Tower S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-9099 Ingeldorf, rue du XXII Mai 2008, Z.I. Walebroch.

R.C.S. Luxembourg B 117.713.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2012024241/10.

(120031801) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Expl. Agricole Goedert-Ries, Société Civile.

Siège social: L-8530 Ell, 26, Réidenerstrooss.

R.C.S. Luxembourg E 3.904.

CLÔTURE DE LIQUIDATION

Außerordentliche Generalversammlung der zivilrechtlichen Gesellschaft mit Sitz in L- 8530 Ell

anwesend sind Herr Ronny Goedert und die Eheleute Ries-Bolmer, alle Gesellschafter der Expl. Agricole Goedert-Ries s.c.

Am 15. Januar 2012 wurden in Ell folgende Beschlüsse einstimmig gefasst:

1. Grund der außerordentlichen Generalversammlung:

Die anwesenden Gesellschafter beschließen die Gesellschaftsauflösung und Liquidation der zivilrechtlichen Gesellschaft mit Sitz in L-8530 Ell zum 15. Januar 2012.

Die Gesellschaftsbücher und -dokumente bleiben während der gesetzlichen Frist von fünf Jahren im Gesellschaftssitz in L-8530 Ell, 26 Réidenerstrooss hinterlegt.

2. Teilung:

Um aus der Ungeteiltheit auszusteigen, haben die Gesellschafter einstimmig beschlossen das Gesellschaftsvermögen nach dem Verhältnis der Gesellschaftsanteile untereinander zu verteilen. Die Anteile sind wie folgt aufgeteilt:

a) an Herrn Ronny Goedert 4.958 Anteile

b) an die Eheleute Ries-Bolmer 190 Anteile

Unterzeichnet in Ell, den 15. Januar 2012.

Unterschriften.

Référence de publication: 2012026688/23.

(120033997) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 février 2012.

Asport I & W, S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-9099 Ingeldorf, rue du XXII Mai 2008, Z.I. Walebroch.
R.C.S. Luxembourg B 101.921.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature.

Référence de publication: 2012024244/10.

(120031803) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Atequa s.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Capital social: EUR 12.400,00.

Siège social: L-2449 Luxembourg, 26, boulevard Royal.
R.C.S. Luxembourg B 128.360.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.
Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2012024247/9.

(120031896) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Atlantique Global Services Sàrl, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1251 Luxembourg, 13, avenue du Bois.
R.C.S. Luxembourg B 100.112.

Les comptes annuels clos au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2012024248/10.

(120031866) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Danske Invest Management Company, Société Anonyme.

Siège social: L-2540 Luxembourg, 13, rue Edward Steichen.
R.C.S. Luxembourg B 28.945.

L'Assemblée Générale Ordinaire de DANSKE INVEST MANAGEMENT COMPANY qui s'est tenue le 15 Février 2012 a pris la décision de ratifier la cooptation de:

Monsieur MIKKELSTRUP Robert Bruun, 17 Parallelvej, DK-2800 Kongens Lyngby DENMARK

Le Conseil d'Administration se compose comme suit:

- Monsieur MIKKELSTRUP Robert Bruun, 17 Parallelvej, DK-2800 Kongens Lyngby DENMARK
- Monsieur PEDERSEN Klaus Monsted, Managing Director of Danske Bank International S.A. 13, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, Luxembourg
- Monsieur EBERT Klaus, Head of Fund Products of Danske Bank International S.A., 13, rue Edward Steichen, L-2540 Luxembourg, Luxembourg

Les mandats d'administrateurs sont reconduits jusqu'à la prochaine Assemblée Générale des actionnaires qui se tiendra en 2013.

Le mandat de l'auditeur Deloitte Audit S.à r.l est également renouvelé pour une durée d'un an jusqu'à la prochaine Assemblée Générale.

Pour Danske Invest Management Company
Société Anonyme
RBC Dexia Investor Service Bank S.A.
Société Anonyme
Signatures

Référence de publication: 2012026770/25.

(120034632) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 février 2012.

Atlantique Global Services Sàrl, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-1251 Luxembourg, 13, avenue du Bois.
R.C.S. Luxembourg B 100.112.

Les comptes annuels clos au 31 décembre 2009 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2012024249/10.

(120031867) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Autoécole Diederich S.à r.l., Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-6463 Echternach, 14, rue Maximilien.
R.C.S. Luxembourg B 104.712.

Les comptes annuels au 31.12.2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Echternach, le 23 février 2012.

Signature.

Référence de publication: 2012024253/10.

(120031495) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Azad S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-2320 Luxembourg, 21, boulevard de la Pétrusse.
R.C.S. Luxembourg B 94.180.

Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

AZAD S.A.

Société Anonyme

Référence de publication: 2012024256/11.

(120031765) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Tennis Club du C.A. SPORA, Association sans but lucratif.

Siège social: Luxembourg, Centre sportif du Bambësch.
R.C.S. Luxembourg F 4.772.

Lors de l'assemblée générale extraordinaire des membres de l'Association tenue le 13 décembre 2010, les articles suivants des statuts ont été modifiés afin qu'ils se lisent comme suit:

« **Art. 1^{er}**. L'association sans but lucratif est dénommée: Tennis Club du C.A. SPORA, en abrégé «Tennis SPORA». Elle est affiliée à la Fédération Luxembourgeoise de Tennis (F.L.T.).»

« **Art. 5**. Toutes les questions qui ne sont pas prévues expressément par les présents statuts sont réglées par les dispositions de la loi du 21 avril 1928 sur les associations sans but lucratif.»

« **Art. 15**. Les cotisations annuelles sont fixées par l'assemblée générale. Le taux maximum de la cotisation annuelle est fixé à 25 euros.

Les membres associés doivent leur paiement dans un délai de trois mois après son échéance.»

Quatrième phrase de l'article 31:

«Le bureau de l'assemblée générale annuelle est celui du comité.»

Suppression de la première phrase de l'article 37 des statuts relatif au bureau de l'assemblée générale.

« **Art. 42**. Le Tennis SPORA décline toute responsabilité quant aux accidents que pourraient encourir ses membres au cours des activités sportives et autres.»

Pour le Tennis Club du C.A. SPORA

Association sans but lucratif

Référence de publication: 2012026754/23.

(120034000) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 28 février 2012.

B.D.M. Consulting S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-7410 Angelsberg, 6, rue de l'Ecole.
R.C.S. Luxembourg B 160.367.

—
Extrait de l'assemblée générale extraordinaire tenue le 09.02.2012

L'Assemblée Générale Extraordinaire décide de révoquer l'ancien commissaire aux comptes la société INNOVATRUST Sàrl, dont le siège social est situé au 2A/46 Route d'Eselborn à L-9706 Clervaux, inscrite au R.C.S. Luxembourg B 122580

Et décide de nommer en tant que nouveau commissaire aux comptes pour une durée indéterminée, la société: FINPART S.A., ayant son siège social à L-3961 Ehlang-sur-Mess, 7A, Am Brill, B 92961

Pour B.D.M Consulting s.a.

Référence de publication: 2012024257/14.

(120031714) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Beggen PropCo Sàrl, Société à responsabilité limitée.

Siège social: L-2361 Strassen, 5, rue des Primeurs.
R.C.S. Luxembourg B 154.993.

—
Les comptes annuels au 15 décembre 2011 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Signature

Un mandataire

Référence de publication: 2012024260/11.

(120031360) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Bahati International S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-1653 Luxembourg, 2, avenue Charles de Gaulle.
R.C.S. Luxembourg B 87.554.

—
Les comptes annuels au 31 décembre 2010 ont été déposés au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg. Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2012024264/9.

(120031599) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Medicis Finance S.A., Société Anonyme.

Capital social: EUR 31.000,00.

Siège social: L-1251 Luxembourg, 13, avenue du Bois.
R.C.S. Luxembourg B 120.070.

—
Extrait des décisions prises par l'actionnaire unique en date du 7 février 2012

Prolongation du mandat de l'administrateur-unique actuellement en fonction pour une durée prenant fin à l'issue de l'assemblée générale ordinaire qui se tiendra en l'an 2017.

- Dominique DELABY
- Né le 8 avril 1955 à Marcq-en-Baroeul (F)
- Demeurant professionnellement à L-1251 Luxembourg, 13, avenue du Bois

Prolongation du mandat du commissaire actuellement en fonction pour une durée prenant fin à l'issue de l'assemblée générale ordinaire qui se tiendra en l'an 2017.

- Vericom Sa
- RCS numéro B51203
- Siège social à L-1855 Luxembourg, 46a, avenue J.-F. Kennedy

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Référence de publication: 2012024506/20.

(120031561) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 23 février 2012.

Lux-World Fund, Société d'Investissement à Capital Variable.

Siège social: L-1930 Luxembourg, 1, place de Metz.

R.C.S. Luxembourg B 48.864.

EXTRAIT

Il résulte d'un acte reçu par Maître Alex WEBER, notaire de résidence à Bascharage, en date du 18 janvier 2012, numéro 2012/0093 du répertoire, enregistré à Capellen, le 31 janvier 2012, relation: CAP/2012/330, que l'assemblée générale ordinaire des actionnaires de la société anonyme LUX-WORLD FUND, ayant son siège social à Luxembourg, 1, place de Metz, constituée suivant acte reçu par Maître Alex WEBER, prêté, en date du 12 octobre 1994, publié au Mémorial C, numéro 451 du 11 novembre 1994, a pris entre autres les résolutions suivantes:

- l'Assemblée a procédé à la nomination des membres suivants au Conseil d'Administration pour un terme d'un an jusqu'à l'Assemblée Générale Ordinaire qui se tiendra en janvier 2013:

M. Jean-Claude FINCK, président

M. Ernest CRAVATTE, vice-président

M. Rodolphe BELLI, administrateur

M. Michel BIREL, administrateur

M. Gilbert ERNST, administrateur

M. Guy HOFFMANN, administrateur

M. Guy ROSSELJONG, administrateur Mme Françoise THOMA, administrateur.

- l'Assemblée a procédé à la nomination du Réviseur d'Entreprises ERNST & YOUNG pour un terme d'un an jusqu'à l'Assemblée Générale Ordinaire qui se tiendra en janvier 2013.

Bascharase, le 24 février 2012.

Pour extrait conforme

Alex WEBER

Le notaire

Référence de publication: 2012026781/28.

(120034434) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 février 2012.

Saint-Antoine S.A., Société Anonyme.

Siège social: L-4015 Esch-sur-Alzette, 1C, rue Saint Antoine.

R.C.S. Luxembourg B 119.757.

Il résulte du procès verbal de l'Assemblée Générale Extraordinaire des actionnaires du 22 novembre 2011 et celle tenue en date du 1^{er} octobre 2011 que les décisions suivantes ont été prises à l'unanimité des voix:

1) L'assemblée décide de nommer comme nouvel administrateur Monsieur Pierre BIANCHI, né le 1^{er} mai 1981 à Luxembourg et demeurant professionnellement au 1C rue Saint Antoine à L-4015 ESCH SUR ALZETTE;

Son mandat prendra fin à l'issue de l'assemblée générale de l'année 2017.

2) L'assemblée décide de révoquer avec effet immédiat le commissaire aux comptes actuellement en fonction, Monsieur Fabrice PONCE, Dirigeant de sociétés, né le 9 juillet 1964 à F-Dijon et demeurant à la dernière adresse connue 62 Cité Am Wenkel à L-8086 Bertrange.

3) L'assemblée nomme comme nouveau commissaire aux comptes, la société SIMPLY COMPTA Sàrl, société de droit français immatriculée au RCS de Thionville sous le numéro B 482307832, ayant son siège social situé au 6 rue d'Algrange à F-57240 Nilvange avec effet immédiat.

Le mandat du nouveau commissaire aux comptes prendra un à l'issue de l'assemblée générale de l'année 2017.

Pour mention aux fins de la publication au Mémorial, Recueil des Sociétés et Associations.

Luxembourg, le 22 novembre 2011.

Pour la société

Signature

Référence de publication: 2012026794/23.

(120034837) Déposé au registre de commerce et des sociétés de Luxembourg, le 29 février 2012.
